

Bericht

des Sachverständigen
gemäß §§ 13 f Übernahmegesetz der

Pankl Racing Systems AG
als Zielgesellschaft im freiwilligen öffentlichen
Angebot der Pierer Industrie AG

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit.....	2
2.	Beurteilung des Übernahmeangebotes.....	3
	2.1 Allgemeines	3
	2.2 Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebotes.....	7
	2.3 Erläuterungen zum Angebotspreis	11
	2.4 Börsennotierung.....	16
	2.5 Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebots.....	18
3.	Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	20
4.	Abschließende Beurteilung.....	23
Anlage 1:	Freiwilliges öffentliches Angebot gem. §§ 4 ff Übernahmegesetz	
Anlage 2:	Äußerung des Vorstands vom 24. Oktober 2016	
Anlage 3:	Äußerung des Aufsichtsrats vom 24. Oktober 2016	
Anlage 4:	Bestätigung der Haftpflichtversicherung	
Anlage 5:	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)	

An die
Übernahmekommission
Seilergasse 8/3
1010 Wien

1. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND UNABHÄNGIGKEIT

Wir wurden vom Vorstand der

Pankl Racing Systems AG, Kapfenberg

(im Folgenden auch kurz "Zielgesellschaft", "Gesellschaft" oder "Pankl Racing" genannt), beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13 ff Übernahmegesetz (ÜbG) tätig zu werden und demgemäß Pankl Racing während des gesamten Übernahmeverfahrens durch die Pierer Industries AG, Wels (im Folgenden auch kurz "Bieterin" oder "Pierer AG" genannt), zu beraten. Unser Auftrag umfasst die Beurteilung des Angebots der Bieterin, der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft und der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft. Die Zustimmung des Aufsichtsrats der Pankl Racing zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber der Pankl Racing und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der Bestimmungen des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der geforderte Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) gemäß § 13 iVm § 9 Abs 2 lit. a ÜbG bei einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welcher das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7.300.000 für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anlage 4).

Für die Durchführung des Auftrages kommen die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2011", herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe, zur Anwendung, die diesem Bericht als Anlage 5 beigegeben sind.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das beiliegende unterfertigte freiwillige öffentliche Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG der Pierer AG an die Aktionäre der Pankl Racing (Anlage 1). Im Zuge unserer Tätigkeiten standen uns das Übernahmeangebot, Äußerungen des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie Datenquellen für die im Übernahmeangebot enthaltenen Daten zur Verfügung.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Übernahmeangebots,
- der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstellen, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

Gegenstand unserer Prüfung war:

- Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 25a ÜbG vom 19. Oktober 2016 („Angebot“), veröffentlicht am 19. Oktober 2016 (Anlage 1)
- Äußerungen des Vorstandes & Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

Zur Prüfung des Angebots der Bieterin sowie den Äußerungen des Vorstands & Aufsichtsrats der Zielgesellschaft standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft
- Firmenbuchabfragen der Zielgesellschaft
- Abfragen bezüglich Kursentwicklungen der Zielgesellschaft in den letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate gerechnet zum 19. September 2016

2. BEURTEILUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTES

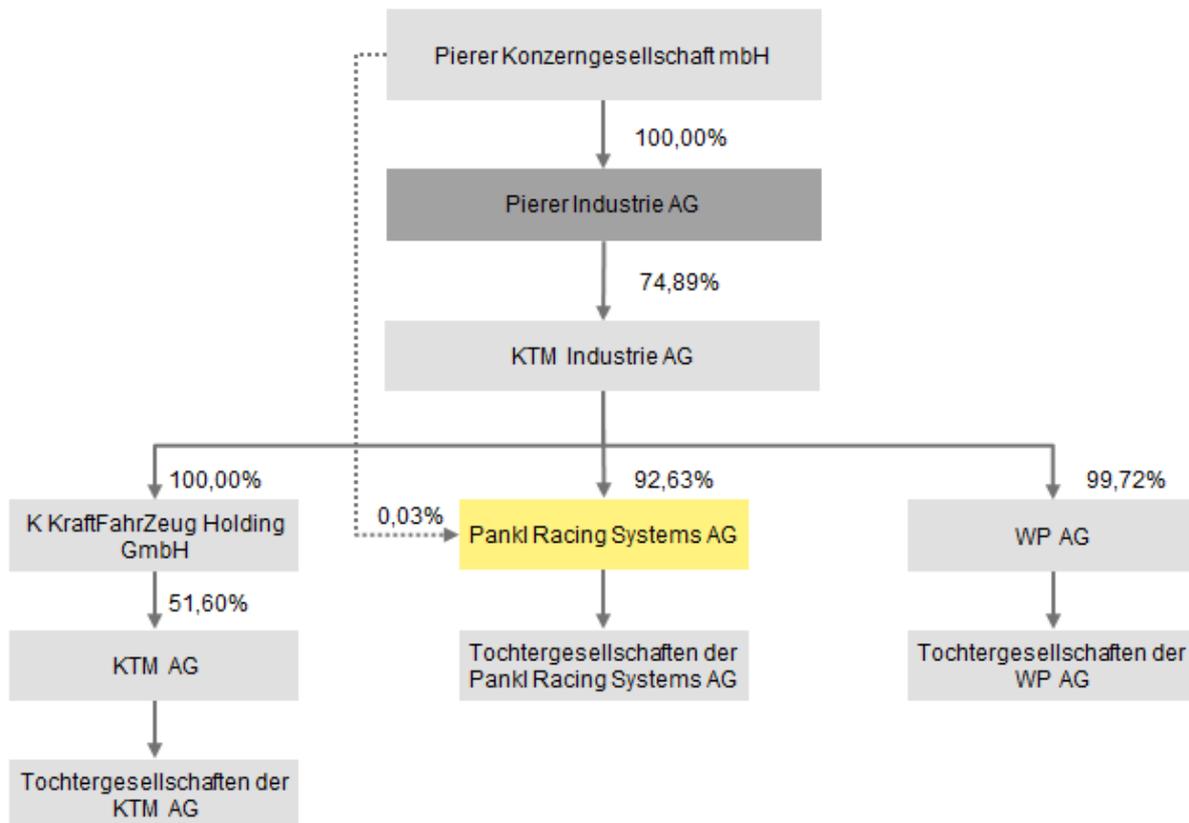
2.1 Allgemeines

Die Pierer AG, eingetragen unter FN 290677t, ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wels mit der Geschäftsadresse Edisonstraße 1, 4600 Wels. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 1.000.000. Die Bieterin ist eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe im Motorrad- und Fahrzeugindustriesektor und hält Beteiligungen ua. an der METTOP GmbH (24,899%), Workspace Unternehmerzentrum GmbH (100%), Pierer Anlagenbau GmbH (23,9%), Mattighofen Museums-Immobilien GmbH (51%), Pierer Immoreal GmbH (90%), P Immobilienverwaltung GmbH (100%), KTM Industries AG (74,89%), Moto Italia S.R.L. Meran (100%) und Qino Swiss AG Hüneberg (50%).

Die Pierer AG steht im unmittelbaren Eigentum der Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wien. DI Stefan Pierer hält 100% der Anteile an der Pierer Konzerngesellschaft mbH.

Die Bieterin ist somit Mehrheitsaktionärin der KTM Industries AG und hält mittelbar über dies rund 92,63% des Grundkapitals der Pankl Racing. Zusätzliche 0,03% werden direkt von der Pierer Konzerngesellschaft mbH gehalten.

Die nachstehende Grafik zeigt die Aktionärs- und Beteiligungsstruktur der Bieterin sowie die Stellung der Zielgesellschaft innerhalb der Pierer-Gruppe:¹



Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen, dasselbe gilt, wenn mehrere Rechtsträger eine Absprache über die Ausübung ihrer Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates getroffen wurden.

¹ Quelle: Webseite der Zielgesellschaft, Firmenbuch & Angaben der Bieterin (Stand 19. Oktober 2016)

Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG sind:

die unmittelbaren und mittelbaren Aktionäre der Pierer AG (Bieterin) und mit ihnen gemeinsam vorgehende Rechtsträger	Alleinaktionär der Bieterin ist die Pierer Konzerngesellschaft mbH, die zu 100% im Eigentum von DI Stefan Pierer steht.
DI Stefan Pierer	Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH und der Pierer Liegenschaft GmbH
die Beteiligungsgesellschaften der Bieterin sowie die von diesen Beteiligungsgesellschaften kontrollierten Tochtergesellschaften	KTM Industries AG: die KTM Industries AG hält Beteiligungen an der K KraftFahrZeug Holding GmbH (100%), PF Beteiligungsverwaltungs GmbH (100%), Pankl Racing Systems AG (92,63%) und WP AG (99,72%). PIERER IMMOREAL GmbH Mattighofen Museums-Immobilien GmbH Workspace Unternehmerzentrum GmbH Moto Italia S.R.L. Pierer Swiss AG P Immobilienverwaltung GmbH Pierer Anlagenbau GmbH Network Performance Channel GmbH

Gemäß Angebotsunterlage bestehen keine Absprachen mit anderen Rechtsträgern, auf deren Grundlage die Bieterin die Kontrolle über die Zielgesellschaft ausübt.

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw. der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw. dem Vorstand der Zielgesellschaft an:

Organmitglied	Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger	Position bei Zielgesellschaft
DI Stefan Pierer	Bieterin - Vorstand KTM AG - Vorstand KTM Industries AG - Vorstand WP AG - AR-Stellv. des Vorsitzenden Pierer IMMOREAL GmbH - geschäftsführender Gesellschafter Pierer Konzerngesellschaft mbH - geschäftsführender Alleingesellschafter Pierer Liegenschaft GmbH - geschäftsführender Gesellschafter K KraftFahrZeug Holding GmbH - Geschäftsführer P Immobilienverwaltung GmbH - Geschäftsführer	Vorsitzender AR

	PF Beteiligungsverwaltung GmbH - Geschäftsführer Pierer Immobilien GmbH - Geschäftsführer Pierer Anlagenbau GmbH - Geschäftsführer Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H. - Geschäftsführer Workspace Unternehmerzentrum GmbH - Geschäftsführer Wirtschaftspark Wels Errichtungs- und Betriebs-AG - AR-Vorsitzender	
Mag. Friedrich Roithner	Bieterin - Vorstand KTM Industries AG - Vorstand K KraftFahrZeug Holding GmbH - Geschäftsführer PF Beteiligungsverwaltung GmbH - Geschäftsführer Pierer IMMOREAL GmbH - Geschäftsführer Workspace Unternehmerzentrum GmbH - Geschäftsführer KTM AG - AR-Vorsitzender WP AG - AR-Mitglied Wirtschaftspark Wels Errichtungs- und Betriebs-AG - AR-Mitglied	AR-Mitglied
Josef Blazicek	Bieterin - AR-Stellv. des Vorsitzenden KTM Industries AG - AR-Vorsitzender	AR-Stellv. des Vorsitzenden
Mag. Wolfgang Plasser	KTM Industrie AG - Vorstand	Vorstand
Ing. Alfred Hörtenhuber	KTM Industrie AG - Vorstand WP AG - Vorstand WP Components GmbH - Geschäftsführer WP Immobilien GmbH - Geschäftsführer WP Performance Systems GmbH - Geschäftsführer	AR-Mitglied
DI Stefan Seidel	Keine	Vorstand
DI (FH) Christoph Prattes	Keine	Vorstand
Paul Neumann, MBA	Keine	AR-Mitglied
DI Harald Plöckinger	KTM AG - Vorstand KTM Immobilien GmbH - Geschäftsführer KTM Logistikzentrum GmbH - Geschäftsführer WP AG - AR-Vorsitzender	AR-Mitglied

Die Zielgesellschaft ist eine im Firmenbuch (FN 143981m) eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Das Grundkapital der Pankl Racing beträgt EUR 3.150.000 und ist eingeteilt in 3.150.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Aktien.

Per 19. Oktober 2016 verfügt die Bieterin über 2.917.775 Aktien (rund 92,63% des Grundkapitals) der Zielgesellschaft. Die Alleingeschafterin der Bieterin (Pierer Konzerngesellschaft mbH) hält unmittelbar weitere 1.000 Aktien (rund 0,03 % des Grundkapitals) der Zielgesellschaft.

Die Bieterin und die Zielgesellschaft werden mittelbar von Herrn DI Stefan Pierer über die Pierer Konzerngesellschaft mbH kontrolliert. Per 19. Oktober 2016 verfügen die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger somit über insgesamt 2.918.775 Stück Aktien der Zielgesellschaft (rund 92,66% des Grundkapitals). Die restlichen rund 7,34 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft befinden sich im Streubesitz.

Die Zielgesellschaft, welche mittelbar von der Bieterin über die KTM Industrie AG kontrolliert wird und daher als gemeinsam vorgehender Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren ist, hält keine eigenen Aktien.

Die Bieterin hat der Zielgesellschaft am 20. September 2016 mitgeteilt, ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß § 4 ff ÜbG an die Aktionäre der Pankl Racing abzugeben.

Der Inhalt des freiwilligen Angebots bezieht sich auf den Kauf von sämtlichen an der Wiener Börse im mid market Segment zum Handel zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000800800), die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, zu einem Angebotspreis von EUR 31,00 cum Dividende.

Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin betrifft das Angebot daher effektiv 231.255 Aktien der Zielgesellschaft; das entspricht einem Anteil von rund 7,34% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft („Kaufgegenständliche Aktien“).

2.2 Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebotes

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir die formale Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebotes gemäß § 7 ÜbG beurteilt und geprüft, ob die erforderlichen Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot den gesetzlich vorgegebenen Inhalt (§ 3 Z 2 ÜbG) entspricht.

§ 7 Z 1 ÜbG:	Der Inhalt des freiwilligen Angebots bezieht sich auf den Kauf von sämtlichen an der Wiener Börse im mid market Segment zum Handel zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000800800), die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, zu einem Angebotspreis von EUR 31,00 cum Dividende.
§ 7 Z 2 ÜbG:	Die vorgeschriebenen Angaben zur Bieterin (Rechtsform, Firma und Sitz) sind im Angebot unter Punkt 2.1 angegeben. Die Angaben über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen der Bieterin im Sinne §§ 91f BörseG sind unter Punkt 2.4 bzw. Anhang erfasst.
§ 7 Z 3 ÜbG:	Als Gegenstand des Angebots sind die an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen auf Inhaber lautenden nennbetragslose Stückaktien unter Punkt 3.1 des Angebots erläutert.
§ 7 Z 4 ÜbG:	<p>Gemäß Punkt 3.2 des Angebots bietet die Bieterin den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien einen Preis von EUR 31,00 cum Dividende pro Aktie an. („cum Dividende“ bedeutet, dass Aktionäre, die das Angebot annehmen, neben dem Angebotspreis keine zusätzliche Dividende für das Geschäftsjahr 2016 erhalten.)</p> <p>Des Weiteren übernimmt die Bieterin gemäß Punkt 4.7 des Angebots die unmittelbar mit der Abwicklung in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren, höchstens jedoch EUR 7,50 je Depot als einmalige pauschale Vergütung. Allenfalls darüberhinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.</p> <p>Da das Angebot eine flankierende Maßnahme zum beabsichtigten Downgrading des Handels der Aktien der Zielgesellschaft vom Marktsegment mid market in das Marktsegment standard market (auction) ist, erscheint es angemessen, dass der Angebotspreis mindestens dem volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 19. September 2016 (das ist der letzte Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Absicht, ein freiwilliges öffentliches Angebot zu stellen) entspricht.</p> <p>Weitere gesetzliche Angaben zur Annahme & Abwicklung sind im Angebot unter Punkt 4 angegeben.</p>
§ 7 Z 5 ÜbG:	<p>Der Inhalt des freiwilligen Angebots bezieht sich auf den Kauf von sämtlichen an der Wiener Börse im mid market Segment zum Handel zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000800800), die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden.</p> <p>Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin betrifft das Angebot daher effektiv 231.255 Aktien der Zielgesellschaft; das entspricht einem Anteil von rund 7,34% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft („Kaufgegenständliche Aktien“).</p>

§ 7 Z 6 ÜbG:	<p>Die Angaben über die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, über die die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger verfügen, sind in Punkt 2.4 des Angebots dargestellt. Die Bieterin verfügt über 92,66% der Anteile am Grundkapital der Zielgesellschaft. Dies entspricht einem mittelbaren Anteil über die KTM Industrie AG von 2.917.775 Aktien (rund 92,63% des Grundkapitals) der Zielgesellschaft sowie weitere 1.000 Aktien (rund 0,03% des Grundkapitals), welche unmittelbar im Besitz der Bieterin sind.</p> <p>Die Bieterin wird mittelbar von Herrn DI Stefan Pierer über die Pierer Konzerngesellschaft mbH kontrolliert.</p>
§ 7 Z 7 ÜbG:	Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen (Punkt 3.9 des Angebots).
§ 7 Z 8 ÜbG:	<p>Die künftige Geschäftspolitik der Bieterin insbesondere in Bezug auf die künftige Tätigkeit der Zielgesellschaft, auf die Beschäftigten einschließlich geplanter Änderungen der Beschäftigungsbedingungen und auf das Management, werden in der Angebotsunterlage unter Punkt 5. erläutert.</p> <p>Zusammenfassend hält die Bieterin fest, dass weder sie selbst noch die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger keine unmittelbare Änderung des Geschäftsbetriebes, des Businessplans, der geschäftspolitischen Ausrichtung oder des Managements der Zielgesellschaft planen.</p> <p>In Punkt 5.4 der Angebotsunterlage stellt die Bieterin klar, dass die von ihr kontrollierte KTM Industries AG aufgrund der bereits bestehenden Beteiligung von mehr als 90% am Grundkapital der Zielgesellschaft, die von anderen Personen gehalten werden, die zwingende Übertragung der Aktien nach dem Gesellschafterausschlussgesetz veranlassen könnte. Die Bieterin weist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf, dass eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft durch einen Gesellschafterausschuss (Squeeze-Out) durch die Bieterin sowie die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern derzeit nicht angestrebt wird.</p> <p>Des Weiteren hat der Vorstand der Zielgesellschaft angekündigt, dass ein Wechsel des Segments erfolgen soll, der bis März 2017 durchgeführt sein soll. Die Aktien werden dann anstatt wie bisher im Segment mid market, im Segment standard market (auction) der Wiener Börse gehandelt werden (Downgrading).</p>
§ 7 Z 9 ÜbG:	<p>Die Frist für die Annahme des Angebots ist in Punkt 4.1 des Angebots geregelt. Sie umfasst einen Zeitraum von 8 Wochen. (20. Oktober bis einschließlich 15. Dezember 2016 - 17:00 Uhr, Ortszeit Wien)</p> <p>Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist (sell out) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.</p> <p>Der Angebotspreis wird den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsetage nach Ende der</p>

	<p>Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der „Pankl Racing Systems AG - zum Verkauf eingereichte Aktien“ (ISIN AT0000A1P115) ausbezahlt. Bei Annahme des Angebots wird der Angebotspreis daher spätestens am 30. Dezember 2016 ausbezahlt, soweit sich die Annahmefrist bei Vorliegen eines konkurrierenden Angebots nicht verlängert.</p> <p>Die Bieterin erklärt darüber hinaus, dass die Annahmefrist keinesfalls verlängert wird. Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat.</p> <p>Das Angebot unterliegt keiner aufschiebenden Bedingung.</p>
§ 7 Z 10 ÜbG:	Da es sich bei dem gegenständlichen Angebot um ein reines Barangebot handelt, unterbleibt im Angebot eine Angabe über andere angebotene Wertpapiere im Sinne des Börsegesetz (BörseG) oder Kapitalmarktgesetz (KMG).
§ 7 Z 11 ÜbG:	<p>Die Bedingungen und Angaben über die Finanzierung des Angebots werden unter Punkt 6.1 des Angebots dargestellt.</p> <p>Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 31,00 (cum Dividende) pro Aktie ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen von bis zu EUR 7.250.000 (ohne Berücksichtigung der -Transaktions- und Abwicklungskosten).</p> <p>Die Bieterin verfügt laut Angebot über die notwendigen liquiden Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und hat sichergestellt, dass diese rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen.</p>
§ 7 Z 12 ÜbG:	Die Angaben zu den Rechtsträgern, die gemeinsam mit der Bieterin vorgehen, sind unter Punkt 2.4 des Angebots dargestellt.
§ 7 Z 13 ÜbG:	Es liegen keine Rechte aufgrund der Durchbrechung von Beschränkungen gemäß § 27a vor.
§ 7 Z 14 ÜbG:	Die Angaben über das öffentliche Kaufangebot sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen österreichischem Recht und sind im Punkt 6.3 des Angebots erläutert. (Gerichtsstand Wels)
§ 8 ÜbG:	Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Zudem weist die Bieterin in Punkt 4.9 darauf hin, dass ein Rücktrittsrecht besteht im Falle eines konkurrierenden Angebots während der Laufzeit besteht. Gemäß § 17 ÜbG sind die Pankl Racing Aktionäre berechtigt, im Falle eines konkurrierenden Angebots während der Laufzeit, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens

	vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.
§ 15 ÜbG:	Eine nachträgliche Verbesserung des Angebots ist gemäß Punkt 3.4 des Angebots grundsätzlich ausgeschlossen. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotz dieser Erklärung aber zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.
§ 16 Abs 7 ÜbG:	Die Regelungen über gesetzliche Nachzahlungspflichten und Gleichbehandlungen sind unter Punkt 3.8 des Angebots ausreichend erläutert.
§ 19 Abs 1 & 3 ÜbG:	Die Frist zur Annahme des freiwilligen Übernahmeangebots ist in der Angebotsunterlage unter Punkt 4.1 dargestellt. (siehe auch § 7 Z 9 ÜbG)
§ 20 ÜbG:	Da es sich nicht um ein Teilangebot handelt, kann die Angabe von Zuteilungsregelungen im Angebot zulässigerweise unterbleiben.

Unsere Prüfung des Angebots hat ergeben, dass die geforderten Angaben gemäß den obigen Bestimmungen des ÜbG vollständig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft sind uns keine Umstände bekannt geworden, wodurch das Angebot unrichtige oder irreführende Angaben enthält.

2.3 Erläuterungen zum Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, diese zu einem Preis von EUR 31,00 cum Dividende je Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen des Übernahmeangebots zu erwerben (der „Angebotspreis“). „Cum Dividende“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2016 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.

Vergleichsgrößen des § 26 Abs 1 ÜbG

Das gegenständliche Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Der gebotene Preis liegt daher im Ermessen der Bieterin und unterliegt nicht den Preisuntergrenzen für ein Pflichtangebot oder ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 26 Abs 1 ÜbG.

Als Vergleichsgrößen können die Preisuntergrenzen gemäß § 26 Abs 1 ÜbG dennoch herangezogen werden. Der Preis des Pflichtangebots oder eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung muss zwei Anforderungen erfüllen:

- § 26 Abs 1 ÜbG (erster Satz): Einerseits darf der Preis des Pflichtangebots die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für diese Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Nach Informationen der Bieterin gemäß Angebot vom 19. Oktober 2016 haben die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger seit dem 20. September 2015 folgende Vorerwebe (Pankl Racing - Aktien) zu nachstehenden Preisen erworben:

Datum	Erwerber	Anzahl der erworbenen Pankl-Racing Aktien in EUR	Preis je Aktie in EUR
02.11.2015	KTM Industrie AG	7.009	28,0000
02.11.2015	Pierer Konzerngesellschaft mbH	55.000	28,0570
04.11.2015	Pierer Industrie AG	55.000	28,0991
14.12.2015	Pierer Industrie AG	650	28,0000
21.12.2015	Pierer Industrie AG	262.500	28,0000
31.03.2016	KTM Industries AG	318.150	28,0171
12.04.2016	KTM Industries AG	6.300	28,5000
13.05.2016	Pierer Konzerngesellschaft mbH	2.350	28,0000
08.06.2016	Pierer Konzerngesellschaft mbH	20.000	27,9800
17.06.2016	Pierer Konzerngesellschaft mbH	175.325	28,0000
29.06.2016	Pierer Industrie AG	318.150	30,4300
29.06.2016	Pierer Industrie AG	318.150	30,0000
11.07.2016	KTM Industries AG	636.300	30,4300
11.07.2016	KTM Industries AG	197.675	30,0000
14.07.2016	Pierer Konzerngesellschaft mbH	1.000	28,8000

Seit dem Tag der Bekanntmachung der Angebotsabsicht (20. September 2016) haben die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß Angebotsunterlagen keine Aktien (mit einem Kaufpreis über EUR 31,00 cum Dividende je Aktien) der Zielgesellschaft erworben.

Als Sachverständige der Pankl Racing hatten wir keine Einsicht in die Unterlagen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, um diese Angaben zu beurteilen.

- § 26 Abs 1 ÜbG (letzter Satz): Andererseits muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Die Absicht, ein Angebot abzugeben, wurde von Pierer AG mitgeteilt und von der Pankl Racing am 20. September 2016 veröffentlicht. Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs an der Wiener Börse während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (19. September 2016), das ist der Zeitraum vom 20. März 2016 bis zum 19. September 2016, beträgt EUR 29,82 je Aktie.

Der Angebotspreis liegt somit um EUR 1,18 über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft zum Stichtag 19. September 2016; dies entspricht einem Aufschlag von rund 3,96%.

Durchschnittliche Börsenkurse der Aktien-Durchschnittskurse

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse der letzten ein (1), drei (3), sechs (6), zwölf (12) und vierundzwanzig (24) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (19. Oktober 2016) in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Werte über- oder unterschreitet, betragen:

EUR	1 Monat ²	3 Monate ³	6 Monate ⁴	12 Monate ⁵	24 Monate ⁶
Durchschnittskurs in EUR ⁷ (Wiener Börse)	33,66	30,12	29,82	28,91	28,29
Prämie/Abschlag in %	-7,90	2,92	3,96	7,23	9,58
Prämie/Abschlag in EUR	-2,66	0,88	1,18	2,09	2,71

Quelle: S&P Capital IQ; Thomson Reuters

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der Pankl Racing-Aktie nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolge.

Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Börseneinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 15. März 2007 statt. Die Aktien der Pankl Racing notieren im Amtlichen Handel, Segment mid-market, der Wiener Börse. (ISIN: AT0000800800). Die Bekanntmachung der Angebotsabsicht erfolgte am 20. September 2016. Vor diesem Stichtag wurden Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse zuletzt am 19. September 2016 gehandelt.

Am 19. September 2016 schloss die Aktie der Zielgesellschaft an der Wiener Börse bei einem Kurs von EUR 35,00. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 4,00 unter dem Schlusskurs der Aktie am 19. September 2016 (letzter Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht); dies entspricht einem Abschlag von rund 11,43%.

² Zeitraum vom 20. August 2016 bis zum 19. September 2016

³ Zeitraum vom 20. Juni 2016 bis zum 19. September 2016

⁴ Zeitraum vom 20. März 2016 bis zum 19. September 2016

⁵ Zeitraum vom 20. September 2015 bis zum 19. September 2016

⁶ Zeitraum vom 20. September 2014 bis zum 19. September 2016

⁷ Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft an der Wiener Börse

Höchst- und Tiefst- Börsenkurse der Beteiligungspapiere

Die Höchst- und Tiefst-Börsenkurse der letzten ein (1), drei (3), sechs (6), zwölf (12) und vierundzwanzig (24) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (19. September 2016) in EUR sowie der Prozent, um den der Angebotspreis diese Werte über- oder unterschreitet, betragen:

EUR	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Höchstkurse in EUR	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
Prämie/Abschlag	-11,43%	-11,43%	-11,43%	-11,43%	-11,43%
Tiefstkurse in EUR	32,50	26,88	26,50	26,25	23,80
Prämie/Abschlag	-4,62%	+15,33%	+16,98%	+18,10%	+30,25%

Quelle: S&P Capital IQ, Thomson Reuters

In den vergangenen zwölf Kalendermonaten vor Angebotslegung lag der Höchstkurs der Aktie von insgesamt 78 Handelstagen an 14 Handelstagen (08.08.2016, 09.08.2016, 10.08.2016, 11.08.2016, 17.08.2016, 25.08.2016, 26.08.2016, 29.08.2016, 30.08.2016, 31.08.2016, 05.09.2016, 06.09.2016, 07.09.2016 und 19.09.2016) über dem Angebotspreis von EUR 31,00.

Der Angebotspreis liegt um EUR 4 bzw. 11,43 % unter dem Schlusskurs der Aktien (EUR 35,00) der Zielgesellschaft vom 19. Oktober 2016 (letzter Tag vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht).

Seit dem 09. August 2016 lag der Schlusskurs an jedem Handelstag über dem Angebotspreis von EUR 31,00, was indiziert, dass einzelne Marktteilnehmer den Wert der Aktien höher einschätzen als der Angebotspreis ist.

Buchwert der Beteiligungspapiere

Der Buchwert je Aktie beträgt zum Stichtag 30. Juni 2016 rund EUR 24,00, dies entspricht einer Prämie von EUR 7,00 (29,17%) zum Angebotspreis von EUR 31,00 cum Dividende. Der Buchwert je Aktie beträgt zudem zum Stichtag 31. Dezember 2015 rund EUR 24,80; dies entspricht einer Prämie von EUR 6,20 (25,00%) zum Angebotspreis.

Der Buchwert je Aktie wurde basierend auf dem im Konzernabschluss zum 30. Juni 2016 & 31. Dezember 2015 dargestellten buchmäßigen Eigenkapital der Eigentümer der Muttergesellschaft (Konzerneigenkapital abzüglich Anteile nicht beherrschender Gesellschafter laut IFRS-Konzernabschluss) und der Aktienanzahl der Pankl Racing von 3.150.000 ermittelt.

Angemessenheit des Angebotspreises

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben weder die Bieterin noch der Aufsichtsrat oder der Vorstand der Zielgesellschaft eine formale Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen. In der Angebotsunterlage sind zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises Analysen

- Schlusskurs von 19. September 2016
- des nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurses für die letzten 1, 3, 6 und 12 und 24 Monate
- des Buchwerts je Aktie
- wesentliche Finanzkennzahlen der letzten drei Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft

dargestellt.

Die Ergebnisse dieser Analysen können dem Angebot (Anlage 1) im Detail entnommen werden. Wir haben die zahlenmäßigen Angaben mit den angeführten Quellen überprüft und konnten diese Zahlenangaben nachvollziehen.

Der Barangebotspreis würde die Voraussetzungen zum Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG erfüllen. Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt um EUR 1,18 (3,96%) über dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Kalendermonate (Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG) sowie über den in den Angebotsunterlagen dargestellten Vorerwebe der letzten 12 Monate.

Der Barangebotspreis von EUR 31,00 cum Dividende liegt EUR 7,00 über dem Buchwert je Aktie zum 30. Juni 2016 und weist diesem gegenüber eine Prämie von 29,17% auf. (Der Barangebotspreis von EUR 31,00 cum Dividende liegt EUR 6,20 über dem Buchwert je Aktie zum 31. Dezember 2015 und weist diesem gegenüber eine Prämie von 25,00% auf.)

Der Barangebotspreis von EUR 31,00 cum Dividende liegt allerdings unter dem in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Angebotslegung erreichten Höchstkurs (vom 19. September 2016) von EUR 35,00 und weist diesem gegenüber einen Abschlag von rund 11,43% auf.

In den vergangenen zwölf Kalendermonaten vor Angebotslegung lag der Kurs der Aktie an 14 von insgesamt 78 Handelstagen, an denen die Aktien der Pankl Racing an der Wiener Börse gehandelt wurden, über dem Angebotspreis von EUR 31,00 (cum Dividende).

Seit dem 09. August 2016 lag der Schlusskurs an jedem Handelstag über dem Angebotspreis von EUR 31,00, was indiziert, dass einzelne Marktteilnehmer den Wert der Aktien höher einschätzen als der Angebotspreis ist.

Im Rahmen der Verschmelzung der CROSS Industries AG mit der BF Holding wurde im Auftrag der Pierer AG ein Bewertungsgutachten von Deloitte Financial Advisory GmbH, Wien, mit Datum 16. März 2015 zum Unternehmenswert der CROSS Industries AG („CROSS Industries AG - Bewertungsgutachten zu 31.12.2014“) erstellt. Der Vorstand der Pankl Racing hat dieses Gutachten nicht in Auftrag gegeben, noch hat er auskunftsgemäß damit im Detail mitgewirkt. In

diesem Gutachten wird auch eine Bandbreite eines Unternehmenswerts der Pankl Racing dargestellt (als Teil der CROSS Industries AG). Als Bewertungsstichtag wurde der 31. Dezember 2014 herangezogen. Unter Berücksichtigung der Aktienanzahl von 3.150.000 Stück ergibt sich daraus eine Bandbreite von EUR rd. 36,54 bis rd. 42,73 je Aktie. Im Bewertungsgutachten wird darauf hingewiesen: „...dass in einer möglichen Transaktion der tatsächlich erzielbare Kaufpreis signifikant von der in dem Bericht ermittelten objektivierte Unternehmensbandbreite abweichen kann. Dies kann insbesondere auf unterschiedliche Motivationen der beteiligten Parteien, ihrer jeweiligen Verhandlungsstärken, der Transaktionsstruktur sowie anderer transaktionsspezifischen Faktoren, wie Markteintritts- und Kontrollprämien, beruhen.“ Zudem wird ausgeführt, dass bei jeder Bewertung auch der jeweilige Bewertungsanlass und -zweck zu berücksichtigen ist, da unterschiedliche Bewertungsanlässe und -zwecke auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass nachfolgende Transaktionen (siehe auch Vorerwerbe der Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger seit dem 20. September 2015) zu Preisen unterhalb der im Gutachten dargestellten Bandbreite bzw. unter dem Angebotspreis durchgeführt werden.

Die Bieterin bestätigt unter Abschnitt 3.8 der Angebotsunterlage (Anlage 1), dass der Angebotspreis für alle Inhaber von Angebotsaktien gleich ist und dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, dies das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrages verpflichtet.

2.4 Börsennotierung

Abhängig vom Ergebnis des Angebots und den rechtlichen Rahmenbedingungen nach Durchführung des Angebots steht der Bieterin die Möglichkeit offen, das alleinige Eigentum an der Zielgesellschaft, im Wege eines Squeeze-out nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes (GesAusG) oder durch andere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, zu erlangen.

Ein Ausscheiden aus dem Amtlichen Handel oder die potentielle Beendigung des Börsenhandels würden zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

Downgrading Borsenotierung

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat 20. September 2016 beschlossen, aufgrund des geringen Handelsvolumens der Aktien das Marktsegment zu wechseln. Es ist geplant, dass die Aktien ab März 2017 im Marktsegment standard market (auction) gehandelt werden. Im standard market (auction) steht als Handelsplattform das Handelssystem Xetra mit einer einmaligen untertägigen Auktion zur Verfügung.

Squeeze-out

Nach dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) könnte die von der Bieterin kontrollierte KTM Industries AG aufgrund der bereits bestehenden Beteiligung von mehr als 90 Prozent am Grundkapital der Zielgesellschaft oder bei einer allfälliger Bündelung der Beteiligungen an der Zielgesellschaft in der Bieterin diese selbst die zwingende Übertragung der Aktien, die von anderen Personen gehalten werden, veranlassen. Eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft durch einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) wird durch die Bieterin sowie die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gemäß der Angebotsunterlage (Punkt 5.4) derzeit nicht angestrebt.

Delisting durch die Bieterin

Die Bieterin verfügt bereits über rund 92,66% des Grundkapitals der Zielgesellschaft; dies entspricht 2.918.775 Aktien. Die übrigen rund 7,34 % der Aktien der Zielgesellschaft (dies entspricht 231.255 Aktien) befinden sich im Streubesitz.

Gemäß Punkt 5.5 der Angebotsunterlage ist aus Sicht der Bieterin ein Delisting der Zielgesellschaft nicht das Ziel dieses Angebots.

Gesetzliches Delisting

Ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse wäre auch dann vorgeschrieben, wenn der gesetzliche Mindeststreubesitz von 10.000 Aktien (gemäß § 66a Abs 1 Z 7 BörseG) an Pankl Racing (das entspricht rund 0,3% des Grundkapitals der Pankl Racing) unterschritten wird. Sollten im Rahmen des freiwilligen öffentlichen Angebotes weniger als der gesetzlich vorgeschriebene Mindeststreubesitz von 10.000 Aktien gemäß BörseG im Streubesitz verbleiben, können die erforderlichen Mindestkriterien für die Notierung im Marktsegment standard market (auction) der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein.

Die gebotene Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn die Bieterin nach Durchführung des Angebots über mehr als 3.140.000 Aktien und somit über rund 99,68% des Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügt.

2.5 Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebots

Als Sachverständiger der Pankl Racing können wir die formale Vollständigkeit des Übernahmeangebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Übernahmeangebot enthalten und stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG).

Der Angebotspreis von EUR 31,00 cum Dividende unterliegt nicht den gesetzlichen Bestimmungen zu den Preisuntergrenzen gemäß § 26 Abs 1 ÜbG, würde diese aber erfüllen.

- Der Angebotspreis liegt über dem nach Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von EUR 29,82.
- Er unterschreitet nicht den von der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots bezahlten Vorerwerbspreisen.

Der Buchwert je Aktie beträgt zum Stichtag 30. Juni 2016 rund EUR 24,00, dies entspricht einer Prämie von EUR 7,00 (29,17%) zum Angebotspreis von EUR 31,00 cum Dividende. Der Buchwert je Aktie beträgt zudem zum Stichtag 31. Dezember 2015 rund EUR 24,80; dies entspricht einer Prämie von EUR 6,20 (25,00%) zum Angebotspreis.

Andererseits liegt der angebotene Kaufpreis unter dem Schlusskurs der Aktie von EUR 35,00 am 19. September 2016 (letzter Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht) bzw. unter dem Höchstkurs der vergangenen 12 Monate der Pankl Racing-Aktie von EUR 35,00.

In den vergangenen zwölf Kalendermonaten vor Angebotslegung lag der Höchstkurs der Aktie von insgesamt 78 Handelstagen an 14 Handelstagen (08.08.2016, 09.08.2016, 10.08.2016, 11.08.2016, 17.08.2016, 25.08.2016, 26.08.2016, 29.08.2016, 30.08.2016, 31.08.2016, 05.09.2016, 06.09.2016, 07.09.2016 und 19.09.2016) über dem Angebotspreis von EUR 31,00.

Seit dem 09. August 2016 lag der Schlusskurs an jedem Handelstag über dem Angebotspreis von EUR 31,00, was indiziert, dass einzelne Marktteilnehmer den Wert der Aktien höher einschätzen als der Angebotspreis ist.

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben weder die Bieterin noch der Aufsichtsrat oder der Vorstand der Zielgesellschaft eine formale Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen.

Im Rahmen der Verschmelzung der CROSS Industries AG mit der BF Holding wurde im Auftrag der Pierer AG ein Bewertungsgutachten von Deloitte Financial Advisory GmbH, Wien, mit Datum 16. März 2015 zum Unternehmenswert der CROSS Industries AG („CROSS Industries AG - Bewertungsgutachten zu 31.12.2014“) erstellt. Der Vorstand der Pankl Racing hat dieses Gutachten nicht in Auftrag gegeben, noch hat er auskunftsgemäß damit im Detail mitgewirkt. In diesem Gutachten wird auch eine Bandbreite eines Unternehmenswerts der Pankl Racing dargestellt (als Teil der CROSS Industries AG). Als Bewertungsstichtag wurde der 31. Dezember

2014 herangezogen. Unter Berücksichtigung der Aktienanzahl von 3.150.000 Stück ergibt sich daraus eine Bandbreite von EUR rd. 36,54 bis rd. 42,73 je Aktie. Im Bewertungsgutachten wird darauf hingewiesen: „...dass in einer möglichen Transaktion der tatsächlich erzielbare Kaufpreis signifikant von der in dem Bericht ermittelten objektivierten Unternehmensbandbreite abweichen kann. Dies kann insbesondere auf unterschiedliche Motivationen der beteiligten Parteien, ihrer jeweiligen Verhandlungsstärken, der Transaktionsstruktur sowie anderer transaktionsspezifischen Faktoren, wie Markteintritts- und Kontrollprämien, beruhen.“ Zudem wird ausgeführt, dass bei jeder Bewertung auch der jeweilige Bewertungsanlass und -zweck zu berücksichtigen ist, da unterschiedliche Bewertungsanlässe und -zwecke auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass nachfolgende Transaktionen (siehe auch Vorerwerbe der Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger seit dem 20. September 2015) zu Preisen unterhalb der im Gutachten dargestellten Bandbreite bzw. unter dem Angebotspreis durchgeführt werden.

3. BEURTEILUNG DER ÄUSSERUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

Der Vorstand hat zum freiwilligen öffentlichen Angebot der Pierer AG am 24. Oktober 2016 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung“) abgegeben, der sich der Aufsichtsrat am 24. Oktober 2016 vollinhaltlich angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind dem Bericht als Anlage 2 und 3 beigelegt. In der Äußerung wird zu der laut § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere vorzunehmenden Beurteilung angemessen Stellung genommen.

Zusammenfassend wird vom Vorstand festgehalten, dass es durch das Ergebnis des Angebots zu keinem Change-of-Control in Bezug auf die Pankl Racing kommen kann, da die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger bereits die Kontrolle (bzw. bereits mehr als 90%) über die Pankl Racing innehat und die Pankl Racing bereits in die Pierer - Gruppe integriert war.

Aus heutiger Sicht sind vom den Vorstand keine wesentlichen Auswirkungen auf die Pankl Racing und keine Auswirkungen auf ihre Gläubiger und das öffentliche Interesse zu erwarten. Das Angebot sowie das geplante Downgrading des Handels der Aktien der Pankl Racing vom Marktsegment mid market in das Marktsegment standard market (auction) haben darüber hinaus hinsichtlich der Beschäftigungssituation der Pankl Racing keine Auswirkungen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Pankl Racing haben beschlossen, keine abschließende Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots abzugeben. Gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG stellt der Vorstand nachstehende Argumente dar, die für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots sprechen:

Argumente für die Annahme des Angebots

- Der Angebotspreis liegt um EUR 1,18 über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft zum Stichtag 19. September 2016; dies entspricht einem Aufschlag von rund 3,96 Prozent. Weiters liegt der Angebotspreis über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Derartige Prämien könnten außerhalb des Angebots und aufgrund der beschränkten Liquidität der Aktien der Pankl Racing schwer erzielbar sein.
- Die Aktie der Pankl Racing weist eine geringe Liquidität auf, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann. Auch das Downgrading des Handels der Aktien der Pankl Racing vom Marktsegment mid market in

das Marktsegment standard market (auction) könnte zu einer geringeren Handelbarkeit mit Pankl Racing-Aktien führen.

- Der Angebotspreis liegt um EUR 6,20 (rund 25 Prozent) über dem buchmäßigen Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens (Konzerneigenkapital abzüglich Anteile nicht beherrschender Gesellschafter laut IFRS-Konzernabschluss) zum Stichtag 31. Dezember 2015; dieses beträgt EUR 24,80 je Aktie der Zielgesellschaft
- Durch die in Folge des Übernahmeangebots mögliche, noch stärkere Konzentration der Stimmrechte auf einen einflussreichen kontrollierenden Eigentümer bleibt die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre weiterhin stark eingeschränkt.
- Konjunkturelle Schwankungen, verschärfte wirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Krisen und Naturkatastrophen könnten sich negativ auf die künftige Geschäftsentwicklung sowie die künftige Ertragslage der Pankl Racing auswirken.

Argumente für die Ablehnung des Angebots:

- Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche Dividenden in Zukunft verzichtet.
- Der Angebotspreis der Bieterin liegt unter dem derzeitigen Börsenkurs der Pankl Racing-Aktien.
- Der Angebotspreis liegt unter jenem Wert, der sich aus einer im März 2015 von der Bieterin im Rahmen der Verschmelzung der CROSS Industries AG mit der BF Holding AG in Auftrag gegebenen Unternehmensbewertung zum Bewertungsstichtag 31.12.2014 ableiten lässt (Bandbreite von EUR 36,54 bis 42,73 je Aktie). Der Vorstand hat im Zusammenhang mit dem Angebot keine eigene Unternehmensbewertung vorgenommen bzw eingeholt, sodass der Angebotspreis je Aktie unter dem wahren wirtschaftlichen Wert liegen kann.
- Der Angebotspreis der Bieterin liegt unter dem volumengewichteten Durchschnittskurs des letzten Monats vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.
- Es besteht die Möglichkeit, dass die Pankl Racing künftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt. Durch die Wachstumschancen in der Fahrzeugindustrie besteht die Möglichkeit, dass Ertragspotenziale realisiert werden und es somit zu einer Steigerung des Unternehmenswertes der Pankl und damit des Werts der Aktien der Pankl Racing sowie zu einer Ausschüttung von höheren Dividenden kommt. Dies könnte einen höheren Kaufpreis rechtfertigen. Durch die Annahme des Angebots verzichtet der Aktionär auf die potenziellen Vorteile aus einer solchen möglichen Unternehmenswertsteigerung.

Der Vorstand sieht sich außerstande eine abschließende Abwägung dieser Argumente vorzunehmen, die zu einer abstrakten allgemeingültigen Empfehlung führen könnte, die die Interessen aller Aktionäre abschließend berücksichtigt. Jeder Aktionär der Pankl Racing Systems AG muss eigenverantwortlich aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, Veranlagungsperspektive, rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen, etc.) sowie aufgrund seiner subjektiven Einschätzung der künftigen Unternehmens-, Kapitalmarkt- und Börsenkursentwicklung beurteilen, ob das Angebot für ihn vorteilhaft ist oder nicht. Diese Entscheidung kann nicht durch eine Empfehlung des Vorstand der Pankl Racing Systems AG ersetzt werden, ebenso wenig möchte der Vorstand die Aktionäre in ihrer Entscheidung beeinflussen, sondern zur Unterstützung die aus Sicht des Vorstands bestehenden Pro- und Kontra-Argumente zum Angebot darlegen.

Der Vorstand hält zusammenfassend fest, dass die Bieterin bei einem freiwilligen Angebot in der Preisfestlegung frei ist und keinen Mindestpreisbestimmungen unterliegt. Der Vorstands erachtet den Angebotspreis für angemessen, da es zumindest dem volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 19. September 2016 entspricht und in den 12 Monaten vor diesem Stichtag seitens der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger keine Erwerbe zu einem höheren Preis vorgenommen wurden. Der aktuelle Börsenkurs und ein Bewertungsgutachten zum Stichtag 31.12.2014 sprechen jedoch dafür, dass auch ein höherer Preis realisiert werden könnte.

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG sieht sich außerstande, eine abschließende Empfehlung betreffend die Annahme des Angebotes zu abzugeben. In Punkt 4 der Äußerung werden die Argumente, die aus Sicht des Vorstands der Pankl Racing für und gegen die Annahme des Angebots sprechen, dargelegt.

Der Aufsichtsrat sieht - wie der Vorstand - von einer abschließenden Empfehlung betreffend die Annahme oder Nichtannahme des Angebotes ab und verweist auf die Äußerung des Vorstandes und die dort angeführten Argumente für bzw. gegen eine Annahme des Angebots.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß §§ 13 f ÜbG die vorliegenden Äußerungen der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

4. ABSCHLIEßENDE BEURTEILUNG

Als Sachverständige der Zielgesellschaft gemäß §§ 13ff ÜbG erstatten wir zum freiwilligen öffentlichen Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz der Pierer AG vom 19. Oktober 2016 und zu den Äußerungen des Vorstandes der Zielgesellschaft vom 24. Oktober 2016 und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft vom 24. Oktober 2016 folgende abschließende Beurteilung.

Das freiwillige öffentliche Angebot wurde ordnungsgemäß gelegt und enthält die in § 3 Z 2 ÜbG für die Angebotsempfänger geforderten Informationen.

- Der angebotene Kaufpreis von EUR 31,00 cum Dividende je Aktie der Pankl Racing liegt über dem EUR 29,82 betragenden nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht je Pankl Racing-Aktie.
- Der Angebotspreis in Höhe von EUR 31,00 cum Dividende je Aktie der Pankl Racing liegt über dem Buchwert je Aktie zum Stichtag 30. Juni 2016 (rund EUR 24,00 je Aktie) und zum Stichtag 31. Dezember 2015 (rund EUR 24,80 je Aktie).
- Der angebotene Kaufpreis liegt unter dem EUR 35,00 betragenden Schlusskurs am Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der Pankl Racing-Aktie.
- Der angebotene Kaufpreis liegt unter dem EUR 35,00 betragenden Höchstkurs der vergangenen 12 Monate der Pankl Racing-Aktie.
- Seit dem 09. August 2016 lag der Schlusskurs an jedem Handelstag über dem Angebotspreis von EUR 31,00, was indiziert, dass einzelne Marktteilnehmer den Wert der Aktien höher einschätzen als der Angebotspreis ist.
- Im Rahmen der Verschmelzung der CROSS Industries AG mit der BF Holding wurde im Auftrag der Pierer AG ein Bewertungsgutachten von Deloitte mit Datum 16. März 2015 der CROSS Industries AG erstellt. Daraus wäre für die Pankl Racing eine Bandbreite von EUR rd. 36,54 bis rd. 42,73 je Aktie ableitbar, wobei im Bewertungsgutachten auch auf dem Zusammenhang des Bewertungsergebnisses mit dem Bewertungsanlass und -zweck sowie auf Abweichungen von tatsächlich erzielbaren Kaufpreisen in möglichen Transaktionen hingewiesen wird. Der Vorstand der Pankl Racing hat dieses Gutachten nicht in Auftrag gegeben, noch hat er auskunftsgemäß im Detail mitgewirkt. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass auch Vorerwerbe der Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger seit dem 20. September 2015 zu Preisen unterhalb dieser Bandbreite bzw. unter dem Angebotspreis durchgeführt wurden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Pankl Racing sehen sich außerstande, eine abschließende Empfehlung zu erteilen und stellen die wesentlichen Argumente für eine Annahme bzw. für eine Ablehnung des Angebots dar.

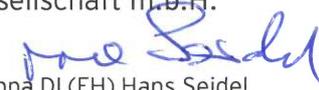
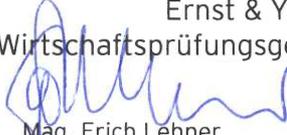
Der Vorstand weist darauf hin, dass die Bieterin über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassenden Aktien verfügt und sichergestellt hat, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die vom Vorstand und dem Aufsichtsrat der Pankl Racing vorgelegten Äußerungen zum freiwilligen öffentlichen Angebot sind schlüssig und ermöglichen eine Beurteilung des Angebots. Weiters haben wir die vom Vorstand der Pankl Racing vorgelegte Äußerung analysiert und haben dabei keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen.

Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen eine Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Angebots.

Linz, am 7. November 2016

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Erich Lehner
Wirtschaftsprüfer

ppa DI (FH) Hans Seidel
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1:

Freiwilliges öffentliches Angebot gem. §§ 4 ff ÜbG

PIERER

Industrie AG ■

WICHTIGER HINWEIS:

AKTIONÄRE DER PANKL RACING SYSTEMS AG, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 7. DIESER ANGEBOTUNTERLAGE HINGEWIESEN.

IMPORTANT NOTICE:

SHAREHOLDERS OF PANKL RACING SYSTEMS AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 7 OF THIS OFFER DOCUMENT.

FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ANGEBOT

gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz der

Pierer Industrie AG

Edisonstraße 1
4600 Wels
(FN 290677 t)

an die Aktionäre der

Pankl Racing Systems AG

Industriestraße West 4
8605 Kapfenberg
(FN 143981 m)
(ISIN AT0000800800)

19. Oktober 2016

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen aus diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieterin	Pierer Industrie AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 290677 t	Punkt 2.1
Zielgesellschaft	Pankl Racing Systems AG, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, FN 143981m („ Zielgesellschaft “). Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 3.150.000 und ist zerlegt in 3.150.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien (die „ Aktien “ und jede eine „ Aktie “), von denen jede eine gleiche Beteiligung am Grundkapital repräsentiert. Die Aktien sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment „mid-market“ (ISIN: AT0000800800).	Punkt 2.3
Angebot/Kaufgegenstand	<p>Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft, die zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment „mid-market“ notieren, (ISIN: AT0000800800) und sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden.</p> <p>Die Bieterin hält direkt keine Aktien an der Zielgesellschaft, ist jedoch indirekt über die KTM Industries AG an der Zielgesellschaft beteiligt. Die KTM Industries AG als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger hält 2.917.775 Aktien (rund 92,63 Prozent des Grundkapitals) der Zielgesellschaft. Die Alleingesellschafterin der Bieterin, die Pierer Konzerngesellschaft mbH hält unmittelbar weitere 1.000 Aktien (rund 0,03 Prozent des Grundkapitals) der Zielgesellschaft.</p> <p>Die Zielgesellschaft hält keine eigenen Aktien.</p> <p>Dieses Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 231.225 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien (rund 7,34 Prozent des Grundkapitals) der Zielgesellschaft.</p>	Punkt 3.2

Angebotspreis	EUR 31,-- <i>cum Dividende</i> 2016 je auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktie der Zielgesellschaft (ISIN: AT0000800800). „ <i>cum Dividende</i> 2016“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2016 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.	Punkt 3.2
Bedingung	Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.	Punkt 3.9
Annahmefrist	20. Oktober 2016 bis einschließlich 15. Dezember 2016, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien; das sind 8 Wochen	Punkt 4.1
Annahme- und Zahlstelle	UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714p	Punkt 4.2
Annahme des Angebots	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist bis 17:00 (Ortszeit Wien) (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A1P115 und die Ausbuchung der ISIN AT0000800800) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.	Punkt 4.3
Kein Squeeze-Out	Nach dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) könnte die von der Bieterin kontrollierte KTM Industries AG aufgrund der bereits bestehenden Beteiligung von mehr als 90 Prozent am Grundkapital der Zielgesellschaft oder bei einer allfälliger Bündelung der Beteiligung an der Zielgesellschaft in der Bieterin diese selbst die zwingende Übertragung der Aktien, die von anderen Personen gehalten werden, veranlassen. Eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft durch einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) wird	

	durch die Bieterin sowie die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger derzeit nicht angestrebt.	
Delisting der Aktien von der Börse	<p>Die Bieterin verfügt zusammen mit den gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträgern bereits über rund 92,66 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft; dies entspricht 2.918.775 Aktien. Die übrigen rund 7,34 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft (das sind 231.225 Aktien) befinden sich im Streubesitz.</p> <p>Ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse ist vorgesehen, wenn die gesetzlichen Notierungserfordernisse gemäß § 66a (1) Z 7 BörseG (im Besonderen das gesetzliche Mindestmaß des Publikumsbesitzes) nicht mehr erfüllt sind. Die gebotene Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn die Bieterin nach Durchführung des Angebots über mehr als 3.140.000 Aktien und sohin über rund 99,68 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügt. Im Falle einer Einlieferung sämtlicher Aktien, auf die sich das Angebot bezieht (231.225 Aktien; rund 7,34 Prozent des Grundkapitals) würde die Bieterin nach Abwicklung des Angebots über insgesamt 100 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügen. Aus der Sicht der Bieterin gibt es keine Hinweise, dass dieser Fall realistischer Weise eintreten wird.</p>	
Downgrading des Handelssegmentes	Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse. Seit dem 21. September 2009 sind die Aktien der Zielgesellschaft im Segment <i>mid market</i> gelistet. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat am 20. September 2016 beschlossen, aufgrund des geringen Handelsvolumens der Aktien das Segment zu wechseln. Es ist geplant, dass die Aktien ab März 2017 im Segment <i>standard market (auction)</i> gehandelt werden sollen. Im <i>standard market (auction)</i> steht als Handelsplattform das Handelssystem Xetra mit einer einmaligen untertägigen Auktion zur Verfügung.	

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

- 1. Abkürzungen und Definitionen**
- 2. Angaben zur Bieterin und zu gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern sowie zur Zielgesellschaft**
 - 2.1 *Angaben zur Bieterin und zur Pierer-Gruppe*
 - 2.2 *Angaben zur Zielgesellschaft*
 - 2.3 *Gemeinsam vorgehende Rechtsträger*
 - 2.4 *Beteiligungsbesitz der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft*
 - 2.5 *Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft*
- 3. Kaufangebot**
 - 3.1 *Kaufgegenstand*
 - 3.2 *Angebotspreis*
 - 3.3 *Ermittlung des Angebotspreises*
 - 3.4 *Ausschluss der Verbesserung*
 - 3.5 *Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen*
 - 3.6 *Bewertung der Zielgesellschaft*
 - 3.7 *Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft*
 - 3.8 *Gleichbehandlung*
 - 3.9 *Keine aufschiebende Bedingung*
- 4. Annahme und Abwicklung des Angebots**
 - 4.1 *Annahmefrist*
 - 4.2 *Annahme- und Zahlstelle*
 - 4.3 *Annahme des Angebots*
 - 4.4 *Rechtsfolgen der Annahme*
 - 4.5 *Zahlung des Angebotspreises und Übereignung (Settlement)*
 - 4.6 *Keine Nachfrist (Sell Out)*
 - 4.7 *Abwicklungsspesen*
 - 4.8 *Gewährleistung*
 - 4.9 *Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten*
 - 4.10 *Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses*
- 5. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik**
 - 5.1 *Gründe für das Angebot*
 - 5.2 *Geschäftspolitische Ziele und Absichten*
 - 5.3 *Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen*
 - 5.4 *Gesellschafter-Ausschluss (Squeeze-Out)*
 - 5.5 *Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung / Delisting und Downgrading*
 - 5.6 *Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft*
- 6. Sonstige Angaben**
 - 6.1 *Finanzierung des Angebots*
 - 6.2 *Steuerrechtliche Hinweise*

- 6.3 *Anwendbares Recht und Gerichtsstand*
- 6.4 *Berater der Bieterin*
- 6.5 *Weitere Informationen*
- 6.6 *Angaben zum Sachverständigen der Bieterin*

7. Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication

8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Anlagen:

Anlage 1: Liste der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

1. Abkürzungen und Definitionen

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Annahmeerklärung	schriftliche Erklärung eines Aktionärs der Pankl Racing Systems AG in Bezug auf die Annahme des Kaufangebotes
Angebot	dieses Erwerbsangebot an die Aktionäre der Pankl Racing Systems AG
Angebotspreis	EUR 31,-- <i>cum Dividende</i> 2016 je auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktie der Zielgesellschaft (ISIN: AT0000800800)
AktG	Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965 igF
Aktie / Aktie der Zielgesellschaft	auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Pankl Racing Systems AG (ISIN: AT0000800800)
Aktionär	Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft
Annahme- und Zahlstelle	UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714p
Annahmefrist	20. Oktober 2016 bis einschließlich 15. Dezember 2016, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien, das sind 8 Wochen
AR	Aufsichtsrat
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Bieterin	Pierer Industrie AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 290677 t
BörseG	Börsegesetz, BGBl. Nr. 555/1989 igF
bzw	beziehungsweise
<i>cum Dividende</i> 2016	„ <i>cum Dividende</i> 2016“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2016 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden
Depotbank	Kreditinstitut, bei dem Aktien des jeweiligen Aktionärs hinterlegt sind
DI	Diplom-Ingenieur
Dr.	Doktor
EU	Europäische Union

EUR	Euro
ff	fortfolgende
FH	Fachhochschule
FN	Firmenbuchnummer
Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	unmittelbare und mittelbare Gesellschafter der Bieterin und mit diesen verbundene Rechtsträger; DI Stefan Pierer als Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH; alle von den vorgenannten Rechtsträgern beherrschten Gesellschaften (siehe Anlage 1)
GesAusG	Gesellschafter-Ausschlussgesetz, BGBl. I Nr. 75/2006 igF
GF	Geschäftsführer
GJ	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
igF	in geltender Fassung
iHv	In Höhe von
Ing.	Ingenieur
iSd	im Sinne des
ISIN	International Security Identification Number, Internationale Wertpapierkennnummer
K KFZ	K KraftFahrZeug Holding GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 264931 f
Kaufgegenständliche Aktien	231.225 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft; das entspricht einem Anteil von rund 7,34 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft
KTM AG	KTM AG, Stallhofner Straße 3, 5230 Mattighofen, FN 107673 v
KTM-Gruppe	KTM AG zusammen mit ihren Beteiligungsgesellschaften
KTM Industries AG	KTM Industries AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 78112 x
KTM Industries-Gruppe	KTM Industries AG zusammen mit ihren Beteiligungsgesellschaften
Mag.	Magister
Nachfrist	Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG
Pankl-Aktien	Aktien der Zielgesellschaft, ISIN AT0000800800

Pankl-Aktionäre	Aktionäre der Zielgesellschaft
Pankl-Gruppe	Pankl Racing Systems AG zusammen mit ihren Beteiligungsgesellschaften
Pankl Racing Systems AG	Pankl Racing Systems AG, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, FN 143981 m
Pierer-Gruppe	Pierer Konzerngesellschaft mbH zusammen mit ihren Beteiligungsgesellschaften und deren Tochtergesellschaften
Pierer Industrie AG	Pierer Industrie AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 290677 t
Pierer Konzerngesellschaft mbH	Pierer Konzerngesellschaft mbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 134766 k
Squeeze-out	Gesellschafterausschluss nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz, BGBl. I Nr. 75/2006 igF
TEUR	Tausend Euro
ÜbG	Übernahmegesetz, BGBl. I Nr. 127/1998 igF
ÜbK	Österreichische Übernahmekommission
UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714p
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
VSt	Vorstand
Wiener Börse	Wiener Börse AG, Wallnerstraße 8, 1010 Wien, FN 334022 i
WP AG	WP AG, Gewerbegebiet Nord 8, 5222 Munderfing, FN 177514 a
WP-Gruppe	WP AG zusammen mit ihren Beteiligungsgesellschaften
Z	Ziffer
z.B.	Zum Beispiel
Zielgesellschaft	Pankl Racing Systems AG, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, FN 143981 m

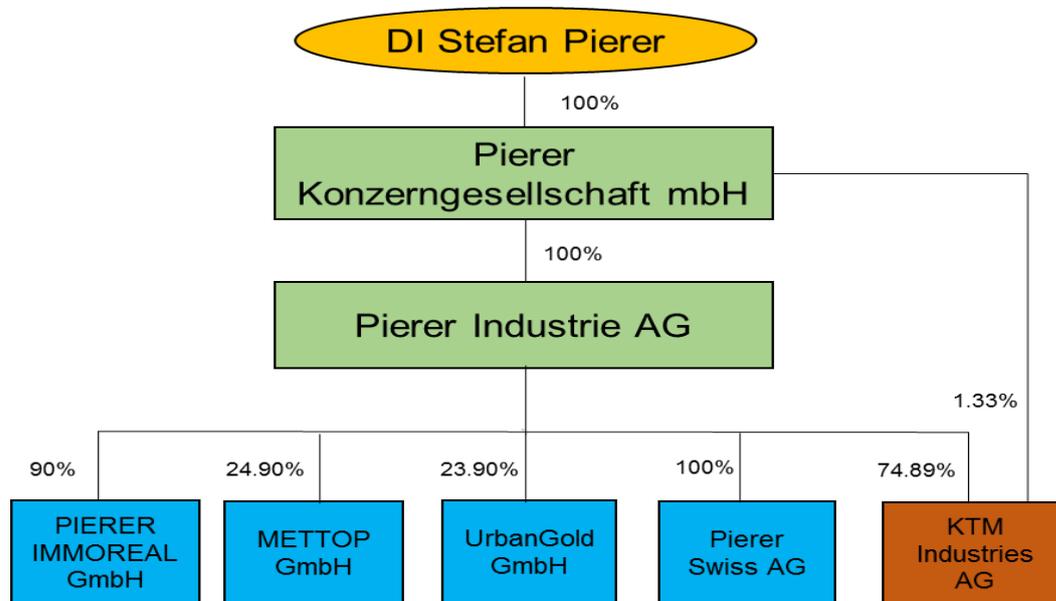
2. Angaben zur Bieterin und zu gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern sowie zur Zielgesellschaft

2.1 Angaben zur Bieterin und zur Pierer-Gruppe

Bieterin ist die Pierer Industrie AG, eine im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 290677 t eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 1.000.000.

Die Bieterin ist eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe, die zu 100 Prozent im Eigentum der Pierer Konzerngesellschaft mbH steht. Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH ist Herr DI Stefan Pierer.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Aktionärsstruktur der Bieterin sowie deren wesentliche und strategische Beteiligungen.

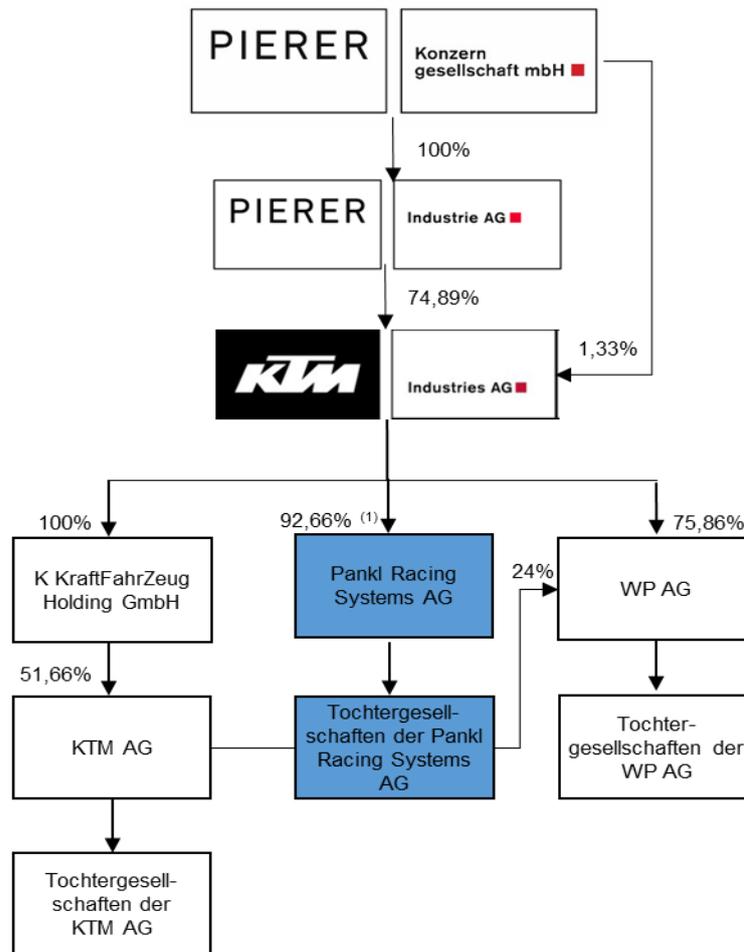


Quelle: interne Informationen der Bieterin; Firmenbuch; Stand 19. Oktober 2016.

Die Pierer-Gruppe:

Die Pierer Industrie AG hält unmittelbar rund 74,89 Prozent des Grundkapitals der KTM Industries AG. Die Pierer Konzerngesellschaft mbH hält unmittelbar (rund 1,33 Prozent) und mittelbar (rund 74,89 Prozent) über die von ihr kontrollierte Pierer Industrie AG rund 76,22 Prozent des Grundkapitals der KTM Industries AG.

Die nachstehende Grafik zeigt die Stellung der Zielgesellschaft innerhalb der Pierer-Gruppe:



(1) 0,03 Prozent werden direkt von der Pierer Konzerngesellschaft mbH gehalten.

Quelle: interne Informationen der Bieterin; Firmenbuch; Stand 19. Oktober 2016.

Innerhalb der Pierer-Gruppe ist die **KTM Industries AG** die Obergesellschaft der KTM Industries-Gruppe. Die KTM Industries-Gruppe ist eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe, die sich sowohl strategisch als auch operativ auf den Motorrad- und Fahrzeugindustriesektor konzentriert. Die KTM Industries-Gruppe gliedert sich in die strategischen Kernbereiche (i) „Gesamtfahrzeug“, mit der 100-prozentigen Beteiligung an der K KraftFahrZeug Holding GmbH, welche eine Beteiligung iHv 51,66 Prozent an der KTM AG hält, und (ii) „High Performance“, mit den Beteiligungen an der Pankl Racing Systems AG (92,63 Prozent) und der WP AG (75,86 Prozent; weitere 24 Prozent an der WP AG werden über die KTM AG gehalten, sodass die unmittelbare und mittelbare Beteiligung der KTM Industries an der WP AG rund 99,86 Prozent beträgt).

Die KTM-Gruppe

Die K KraftFahrZeug Holding GmbH ist die Obergesellschaft der KTM AG und somit der KTM-Gruppe. Die KTM-Gruppe ist ein weltweit tätiger Hersteller von Fahrzeugen im Offroad- und Straßen-Bereich. Die Produkte der KTM-Gruppe werden unter den Marken „KTM“ und „Husqvarna“ vertrieben. Die KTM-Gruppe entwickelt, produziert und vertreibt leistungsstarke und rennsporttaugliche Fahrzeuge für den Offroad- und Straßenbereich. Neben den Motorrädern für

den Offroad- und Straßenbereich umfasst das Produktportfolio Kleinmotorräder, den KTM-X-BOW sowie Markenzubehör (Ersatzteile, technisches Zubehör und Bekleidung).

Die Pankl-Gruppe

Die Pankl Racing Systems AG ist die Obergesellschaft der Pankl-Gruppe. Die Pankl-Gruppe entwickelt, erzeugt, wartet und vertreibt weltweit mechanische Motorsysteme und Antriebssysteme im Hochtechnologiebereich für dynamische Komponenten in den Märkten der Rennsport-, Luxusautomobil- und Luftfahrtindustrie (insbesondere für Helikopter- und Triebwerkshersteller), welche aus hochwertigen und innovativen Werkstoffen konstruiert sind und die für extreme mechanische Belastungen ausgelegt sind.

Die WP-Gruppe

Die WP AG ist die Obergesellschaft der WP-Gruppe. Die WP-Gruppe ist einer der führenden europäischen Entwickler und Hersteller von Hochleistungskomponenten, darunter Federungselemente, Rahmen und verwandte Stahlschweißbaugruppen, Auspuffsysteme und Kühlsysteme in der Motorrad- und Fahrzeugindustrie. Die WP AG ist die Holdinggesellschaft der WP-Gruppe.

Weitere Informationen über die Tochtergesellschaften der Bieterin stehen auf der Website der Pierer Industrie AG (<http://www.piererindustrie.at>) und der KTM Industries AG (<http://www.ktm-industries.com>) zur Verfügung.

2.2 Angaben zur Zielgesellschaft

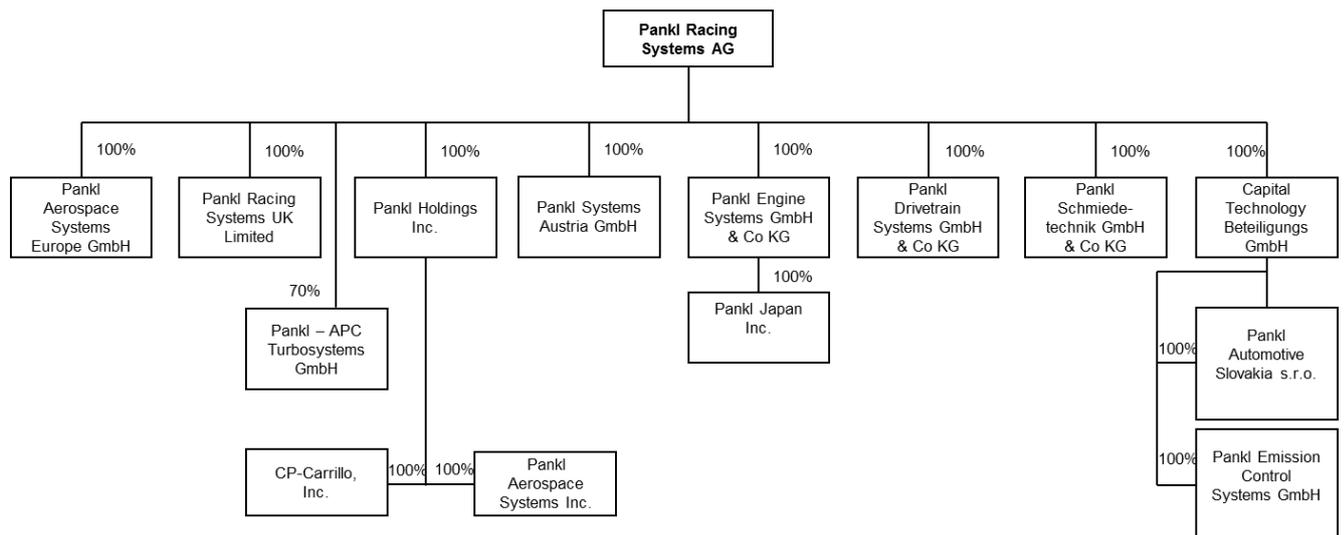
Die Pankl Racing Systems AG ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Leoben zu FN 143981 m eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Bruck an der Mur und der Geschäftsanschrift Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg. Die Aktien Pankl Racing Systems AG sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment „mid-market“ (ISIN: AT0000800800).

Das Grundkapital der Pankl Racing Systems AG beträgt EUR 3.150.000 und ist zerlegt in 3.150.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien.

Die Pankl Racing Systems AG ist die Obergesellschaft der Pankl-Gruppe, welche insgesamt 15 Gesellschaften umfasst, und erfüllt im Wesentlichen eine Holding-Funktion. In der Pankl Racing Systems AG sind in Österreich neben der Pankl Aerospace Systems Europe GmbH, die Pankl Systems Austria GmbH, die Pankl Schmiedetechnik GmbH & Co KG, die Pankl Drivetrain Systems GmbH & Co KG, die Pankl Engine Systems GmbH & Co KG, die Capital Technology Beteiligungs GmbH sowie die Beteiligung an der Pankl APC Turbosystems GmbH zusammengefasst. Im Ausland ist die Pankl-Gruppe durch ihre 100-prozentigen Tochtergesellschaften Pankl Racing Systems UK Limited, Pankl Holdings, Inc. sowie deren Tochtergesellschaften vertreten.

Die Pankl-Gruppe entwickelt, erzeugt, wartet und vertreibt mechanische Motor- und Antriebssysteme im Hochtechnologiebereich für dynamische Komponenten in den weltweiten Märkten der Rennsport-, Luxusautomobil- und Luftfahrtindustrie (insbesondere für Helikopter- und Triebwerkshersteller), welche aus hochwertigen und innovativen Werkstoffen konstruiert sind und die für extreme mechanische Belastungen ausgelegt sind.

Die folgende Grafik zeigt die Struktur der Pankl-Gruppe:



Quelle: Homepage der Pankl Racing Systems AG, www.pankl.com; Stand 19. Oktober 2016.

2.3 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen; dasselbe gilt, wenn mehrere Rechtsträger eine Absprache über die Ausübung ihrer Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates getroffen haben.

Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG sind:

- die unmittelbaren und mittelbaren Aktionäre der Pierer Industrie AG (Bieterin) und mit ihnen gemeinsam vorgehende Rechtsträger: Alleinaktionär der Bieterin ist die Pierer Konzerngesellschaft mbH. Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH ist Herr DI Stefan Pierer.
- DI Stefan Pierer als Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH und der Pierer Liegenschaft GmbH. Die Pierer Liegenschaft GmbH ist Alleingesellschafterin der Pierer Immobilien GmbH, die Beteiligungen an Immobiliengesellschaften hält.

- die Beteiligungsgesellschaften der Bieterin sowie die von diesen Beteiligungsgesellschaften kontrollierten Tochtergesellschaften:
 - KTM Industries AG: die KTM Industries AG hält Beteiligungen an der KraftFahrZeug Holding GmbH (100 Prozent) und ist über diese an der KTM AG (51,66 Prozent), an der Pankl Racing Systems AG (92,63 Prozent) und an der WP AG (75,86 Prozent; weitere 24 Prozent an der WP AG werden von der KTM AG gehalten).
 - PIERER IMMOREAL GmbH;
 - Mattighofen Museums-Immobilien GmbH;
 - Workspace Unternehmerzentrum GmbH;
 - Moto Italia S.r.l.;
 - Pierer Swiss AG;
 - P Immobilienverwaltung GmbH;
 - Pierer Anlagenbau GmbH;
 - Network Performance Channel GmbH.

Es bestehen keine Absprachen mit anderen Rechtsträgern, auf deren Grundlage die Bieterin die Kontrolle über die Zielgesellschaft ausübt.

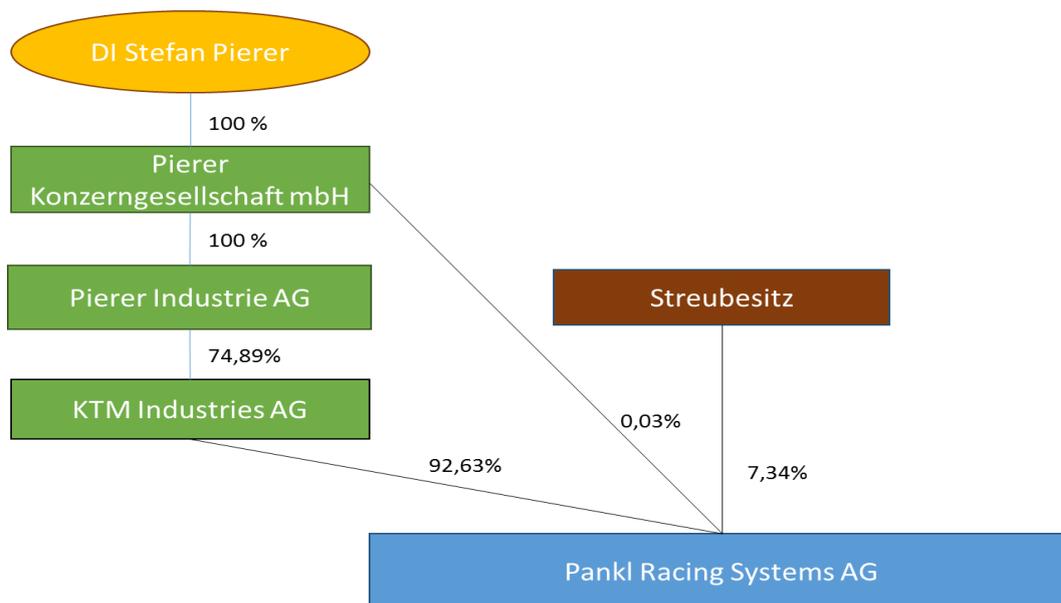
Bezüglich einer detaillierten Aufstellung der mit der Bieterin und der Zielgesellschaft gemeinsam vorgehenden Rechtsträger wird auf die der Angebotsunterlage angeschlossene Anlage 1 sowie auf die Grafik und Beschreibung unter Punkt 2.1 verwiesen.

2.4 Beteiligungsbesitz der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 3.150.000 und ist zerlegt in 3.150.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien.

Per 19. Oktober 2016 verfügt die Bieterin mittelbar über die KTM Industries AG über 2.917.775 Aktien (rund 92,63 Prozent des Grundkapitals) der Zielgesellschaft. Die Alleingesellschafterin der Bieterin hält unmittelbar weitere 1.000 Aktien (rund 0,03 Prozent des Grundkapitals) der Zielgesellschaft. Rund 7,34 Prozent des Grundkapitals befindet sich im Streubesitz.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft zum Stichtag 19. Oktober 2016:



Quelle: interne Informationen der Bieterin, Firmenbuch, Webseite der Zielgesellschaft (www.pankl.com); Stand 19. Oktober 2016.

Wie der Grafik zu entnehmen ist, wird die Bieterin mittelbar von Herrn DI Stefan Pierer über die Pierer Konzerngesellschaft mbH, die selbst Aktien an der Zielgesellschaft hält, und die KTM Industries AG kontrolliert. Per 19. Oktober 2016 verfügen die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger sohin über insgesamt 2.918.775 Stück Aktien der Zielgesellschaft; dies entspricht rund 92,66 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Die Zielgesellschaft, die bereits mittelbar von der Bieterin über die KTM Industries AG kontrolliert wird und daher als gemeinsam vorgehender Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren ist, hält keine eigenen Aktien.

Dieses Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 231.225 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft; dies entspricht rund 7,34 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft, die sich im Streubesitz befinden.

2.5 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der Zielgesellschaft an:

Organmitglied	Position bei Bieterin / bei einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger	Position bei Zielgesellschaft
Mag. Wolfgang Plasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM Industries AG – VSt 	Vorstands-vorsitzender

DI Stefan Seidel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	VSt
DI (FH) Christoph Prattes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	VSt
DI Stefan Pierer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – VSt ▪ Pierer Konzerngesellschaft mbH – geschäftsführender Alleingesellschafter ▪ KTM Industries AG – VSt ▪ KTM AG – VSt ▪ WP AG – Stellvertreter des Vorsitzenden des AR ▪ K KFZ – GF ▪ PIERER IMMOREAL GmbH – GF ▪ Pierer Liegenschaft GmbH ▪ PIERER Immobilien GmbH – GF ▪ Pierer Anlagenbau GmbH – GF ▪ Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H. – GF ▪ Wirtschaftspark Wels – Vorsitzender AR ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF ▪ Workspace Unternehmerzentrum GmbH – GF 	Vorsitzender AR
Josef Blazicek	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – Stellvertreter des Vorsitzenden des AR ▪ KTM Industries AG – Vorsitzender AR 	Stellvertreter des Vorsitzenden des AR
Ing. Alfred Hörtenhuber	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM Industries AG – VSt ▪ WP AG – VSt ▪ WP Performance Systems GmbH – GF ▪ WP Components GmbH – GF 	AR-Mitglied
Mag. Friedrich Roithner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – VSt ▪ KTM Industries AG – VSt ▪ KTM AG – AR-Mitglied ▪ WP AG – AR-Mitglied ▪ K KFZ – GF ▪ Wirtschaftspark Wels – AR-Mitglied ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF ▪ Pierer Informatik GmbH – GF ▪ PIERER IMMOREAL GmbH – GF ▪ Workspace Unternehmerzentrum GmbH – GF 	AR-Mitglied
Paul Neumann, MBA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	AR-Mitglied
DI Harald Plöckinger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM AG – VSt 	AR-Mitglied

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ WP AG – Vorsitzender AR ▪ KTM Immobilien GmbH – GF 	
--	---	--

Quelle: Firmenbuch; interne Informationen der Bieterin; Stand 19. Oktober 2016.

3. Kaufangebot

3.1 Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000800800) gerichtet, die zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen und im Segment „*mid-market*“ notieren und sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden.

Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, betrifft das Angebot daher effektiv 231.225 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien Aktien der Zielgesellschaft; das entspricht einem Anteil von rund 7,34 Prozent des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft („**Kaufgegenständliche Aktien**“).

3.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien an, die Kaufgegenständlichen Aktien zu einem Preis von

EUR 31,--

cum Dividende 2016 je Kaufgegenständlicher Aktie zu erwerben (der „**Angebotspreis**“). „*cum Dividende* 2016“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2016 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.

3.3 Ermittlung des Angebotspreises

Die Bieterin verfügt mit ihren gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern bereits über rund 92,66 Prozent der Aktien der Zielgesellschaft.

Da es sich beim vorliegenden Angebot um ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, ist die Bieterin hinsichtlich der Höhe des Angebotspreises an keine Mindestpreisregeln gebunden. Daher obliegt die Preisgestaltung dem Ermessen der Bieterin. Da das Angebot jedoch eine flankierende Maßnahme zum beabsichtigten Downgrading des Handels der Aktien der Zielgesellschaft vom Marktsegment *mid market* in das Marktsegment *standard market* (auction) ist, erscheint es angemessen, dass der Angebotspreis mindestens dem volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 19. September 2016 (das ist der letzte Handelstag an der Wiener Börse vor

Bekanntgabe der Absicht, ein freiwilliges öffentliches Angebot zu stellen) entspricht (siehe dazu Punkt 3.5.).

Vorerwerbe durch die Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

Seit dem 20. September 2015 haben die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Pankl-Aktien zu nachstehenden Preisen erworben:

Datum	Erwerber	Anzahl der erworbenen Pankl-Aktien	Preis je Aktie in EUR (Vorerwerbspreis)
02.11.2015	KTM Industries AG	7.009	28,0000
02.11.2015	Pierer Konzern-gesellschaft mbH	55.000	28,0570
04.11.2015	Pierer Industrie AG	55.000	28,0991
14.12.2015	Pierer Industrie AG	650	28,0000
21.12.2015	Pierer Industrie AG	262.500	28,0000
31.03.2016	KTM Industries AG	318.150	28,0171
12.04.2016	KTM Industries AG	6.300	28,5000
13.05.2016	Pierer Konzern-gesellschaft mbH	2.350	28,0000
08.06.2016	Pierer Konzern-gesellschaft mbH	20.000	27,9800
17.06.2016	Pierer Konzern-gesellschaft mbH	175.325	28,0000
29.06.2016	Pierer Industrie AG	318.150	30,4300
29.06.2016	Pierer Industrie AG	318.150	30,0000
11.07.2016	KTM Industries AG	636.300	30,4300
11.07.2016	KTM Industries AG	197.675	30,0000
14.07.2016	Pierer Konzern-gesellschaft mbH	1.000	28,8000

Quelle: Angaben der Bieterin; Homepage der Zielgesellschaft.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Vorerwerbe keine Bedeutung für die Preisbildung iSd § 26 Abs 1 ÜbG haben, weil es sich beim gegenständlichen Angebot um ein freiwilliges Übernahmeangebot handelt.

Seit dem Tag der Bekanntmachung der Angebotsabsicht (20. September 2016) haben die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger keine Aktien der Zielgesellschaft erworben oder verkauft.

3.4 **Ausschluss der Verbesserung**

Die Bieterin schließt eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots aus. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotz dieser Erklärung zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die ÜbK eine Verbesserung gestattet.

3.5 **Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen und Vorerwerben**

Die Börseseinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 15. März 2007 statt.

Schlusskurs des letzten Handelstages

Die Bekanntmachung der Angebotsabsicht erfolgte am 20. September 2016. Der Schlusskurs der Pankl-Aktien an der Wiener Börse betrug am 19. September 2016 (letzter Tag vor der Veröffentlichung der Angebotsabsicht, an dem Aktien der Pankl Racing Systems AG an der Wiener Börse gehandelt wurden) EUR 35,00. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 4,00 unter dem Schlusskurs der Aktie am Börsetag vor der Bekanntmachung der Angebotsabsicht; dies entspricht einem Abschlag von rund 11,43 Prozent.

Volumengewichteter Sechs-Monats-Durchschnittskurs

Der volumengewichtete 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse betrug am 19. September 2016 (das ist der letzte Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Übernahmeabsicht am 20. September 2016) rund EUR 29,82. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 1,18 über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft zum Stichtag 19. September 2016; dies entspricht einem Aufschlag von rund 3,96 Prozent.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der Pankl-Aktie nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolgte.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Kurse übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

*	1 Monat⁽¹⁾	3 Monate⁽²⁾	6 Monate⁽³⁾	12 Monate⁽⁴⁾	24 Monate⁽⁵⁾
Durchschnittskurs in EUR (=100%)	33,66	30,12	29,82	28,91	28,29
Prämie / Abschlag(-) in %	-7,90	2,92	3,96	7,23	9,58
Prämie / Abschlag(-) in EUR	-2,66	0,88	1,18	2,09	2,71

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft an der Wiener Börse.

(*) gerundet.

(1) Zeitraum vom 20. August 2016 bis zum 19. September 2016.

(2) Zeitraum vom 20. Juni 2016 bis zum 19. September 2016.

(3) Zeitraum vom 20. März 2016 bis zum 19. September 2016.

(4) Zeitraum vom 20. September 2015 bis zum 19. September 2016.

(5) Zeitraum vom 20. September 2014 bis zum 19. September 2016.

Quelle: Wiener Börse AG; eigene Berechnungen der Bieterin.

3.6 Bewertung der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat zur Ermittlung der Gegenleistung keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft nach betriebswirtschaftlichen Methoden erstellen lassen. Zur Relation des Angebotspreises zu historischen Kursen sowie Vorerwerben siehe oben Punkt 3.5.

3.7 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Der Bilanzstichtag für das Geschäftsjahr der Zielgesellschaft ist der 31. Dezember. Derzeit befindet sich die Zielgesellschaft im Geschäftsjahr 2016.

Die wesentlichen (konsolidierten) Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft zu den Stichtagen 31. Dezember 2013, 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015, sowie 30. Juni 2015 und 30. Juni 2016 lauten:

in EUR	Halbjahres- zahlen zum 30.06.2016	Halbjahres- zahlen zum 30.06.2015	GJ 2015	GJ 2014	GJ 2013
	(ungeprüft)		(geprüft)		
Jahres-Höchstkurs ⁽¹⁾	-	-	30,20	29,28	29,32
Jahres-Tiefstkurs ⁽²⁾	-	-	26,00	23,61	23,00
Ergebnis je Aktie (EPS)	1,77	1,36	2,43	1,95	0,67
Ergebnis je Aktie bereinigt	1,77	1,36	2,43	1,95	0,67
Dividende je Aktie	-	-	0,60	0,60	0,20
Umsatzerlöse (in TEUR)	95.385	88.299	173.638	165.027	139.803
EBITDA (in TEUR)	14.543	13.334	23.641	24.316	17.473
EBIT (in TEUR)	8.002	6.653	10.204	11.893	6.150
EBT (in TEUR)	6.380	5.780	8.431	8.749	2.850
Ergebnis nach Steuern (in TEUR)	5.489	4.533	7.931	6.861	2.493
Free Cash-flow (in TEUR)	6.829	1.301	5.208	-1.267	-17.913
Eigenkapital (in TEUR)	75.322	81.256	82.853	76.780	68.336
Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens (Eigenkapital laut Konzernabschluss)	74.243	75.587	78.124	71.601	63.765

abzüglich Fremdanteile) (in TEUR)					
Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens je Aktie abzüglich Fremdanteile [Eigenkapital / Anzahl Aktien ⁽³⁾] ⁽⁴⁾	23,57	24,00	24,80	22,73	20,24

(1) Basis: Tageshöchstkurs, ungeprüft.

(2) Basis: Tagestiefstkurs, ungeprüft.

(3) 3.150.000

(4) Aus dem Jahresfinanzbericht der Zielgesellschaft abgeleitet.

Quelle: Veröffentlichte Finanzberichte der Zielgesellschaft für das GJ 2013, GJ 2014 und GJ 2015 und für das Halbjahr vom 1.1.2016 bis zum 30.06.2016; Dividendenbekanntmachung der Zielgesellschaft vom 22.04.2016 (www.pankl.com).

Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Webseite der Zielgesellschaft unter www.pankl.com erhältlich. Jegliche Informationen auf der Webseite sind nicht Bestandteil dieses Angebots und die Bieterin übernimmt für diese Informationen keine Gewähr.

3.8 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass die Gegenleistung für alle Aktionäre gleich ist.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Tauschangebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung etwa in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; „Squeeze-out“) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 Börsedagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monatsfrist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten.

3.9 Keine Bedingung

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

4. Annahme und Abwicklung des Angebots

4.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 8 Wochen. Das Angebot kann daher von 20. Oktober 2016 bis einschließlich 15. Dezember 2016, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien, angenommen werden.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat.

Die Bieterin erklärt hiermit, dass sie die Annahmefrist keinesfalls verlängern wird.

4.2 Annahme- und Zahlstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung hat die Bieterin die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p beauftragt.

4.3 Annahme des Angebots

Aktionäre der Zielgesellschaft können dieses Angebot nur durch schriftliche Erklärung der Annahme des Angebots für eine bestimmte Zahl von Aktien, die in jedem Fall in der Annahmeerklärung anzugeben ist (die „**Annahmeerklärung**“), gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder gegenüber dem Kreditinstitut annehmen, welches das Wertpapierdepot des betreffenden Pankl-Aktionärs führt (die „**Depotbank**“).

Die Depotbank leitet diese Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiter und wird die eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000800800 zum Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots - gegen Einbuchung der „Pankl Racing Systems AG - zum Verkauf eingereichte Aktien“ unter der ISIN AT0000A1P115 - ausbuchen und an die Annahme- und Zahlstelle weiterleiten. Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung sowie den eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000800800 bei der Annahme- und Zahlstelle über die jeweilige Depotbank wirksam. Die eingereichten Aktien sind bis zum Settlement (Punkt 4.5) daher nicht handelbar.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der OeKB für die zum Verkauf eingereichten Aktien die ISIN AT0000A1P115 „Pankl Racing Systems AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ beantragt. Bis zur Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Aktien verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs gesperrt und sind nicht handelbar; sie werden jedoch neu eingebucht und als „Pankl Racing Systems AG - zum Verkauf eingereichte Aktien“ gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht und wirksam, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist bis 17:00 (Ortszeit Wien) (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A1P115 und die Ausbuchung der ISIN AT0000800800) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank des jeweiligen Aktionärs die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat und die entsprechende Gesamtaktienanzahl an die Annahme- und Zahlstelle weiterleitet.

Soweit die Abgabe der Annahmeerklärung bzw die Hinterlegung der Kaufgegenständlichen Aktien über die jeweilige Depotbank erfolgt, empfiehlt die Bieterin den Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens zwei Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, da Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen kürzere Fristen zur Annahme (Dispositonsfristen) setzen könnten.

4.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die verkauften Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär der Zielgesellschaft und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande.

4.5 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung (Settlement)

Der Angebotspreis wird den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsenstage nach Ende der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der „Pankl Racing Systems AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ (ISIN AT0000A1P115) ausbezahlt. Bei Annahme des Angebots wird der Angebotspreis daher spätestens am 30. Dezember 2016 ausbezahlt, soweit sich die Annahmefrist bei Vorliegen eines konkurrierenden Angebots nicht verlängert.

4.6 Keine Nachfrist (Sell Out)

Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist (sell out) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

4.7 Abwicklungsspesen

Die Bieterin übernimmt die mit der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren (z.B. Kundenprovisionen, Spesen etc), höchstens jedoch in Höhe von EUR 7,50 je Depot als einmalige pauschale Vergütung. Die Depotbanken werden gebeten, sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüberhinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

4.8 Gewährleistung

Mit der Annahme dieses Angebots gewährleistet jeder annehmende Aktionär in Bezug auf seine eingereichten Aktien, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots und am Tag der Abwicklung folgende Aussagen zutreffen:

- (i) der annehmende Aktionär ist uneingeschränkt befugt und berechtigt, dieses Angebot anzunehmen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;
- (ii) die Abwicklung dieses Angebots sowie die Durchführung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen durch den annehmenden Aktionär verstößt nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, denen der annehmende Aktionär unterliegt; und
- (iii) der annehmende Aktionär ist Eigentümer der eingereichten Aktien, frei von jeglichen Belastungen oder anderen Rechten Dritter.

4.9 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

4.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf den Websites der Bieterin (www.piererindustrie.at), der Zielgesellschaft (www.pankl.com) und der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

5. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

5.1 Gründe für das Angebot

Die Zielgesellschaft wird mittelbar von DI Stefan Pierer über die Pierer Konzerngesellschaft mbH, die Bieterin und die KTM Industries AG kontrolliert. Insgesamt 92,66 Prozent der Anteile der Zielgesellschaft werden derzeit von der Pierer-Gruppe gehalten; lediglich 7,3% der Aktien der Zielgesellschaft befinden sich im Streubesitz.

Da das Handelsvolumen der Aktien der Zielgesellschaft gering ist, hat der Vorstand der Zielgesellschaft am 20. September 2016 beschlossen, das Marktsegment an der Wiener Börse zu ändern und vom *mid market* in den *standard market (auction)* zu wechseln. Dieser Wechsel soll im März 2017 vollzogen sein.

Als flankierende Maßnahme dieses Downgradings wird dieses Übernahmeangebot gestellt. Die Bieterin ermöglicht dadurch den Streubesitz-Aktionären den Verkauf ihrer Aktien an der Pankl Racing Systems AG.

5.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Da die Zielgesellschaft bereits bisher in die Pierer-Gruppe integriert war und von DI Stefan Pierer mittelbar kontrolliert wird (mittelbare Beteiligung von mehr als 90 Prozent), ergeben sich durch einen weiteren Erwerb von Anteilen an der Zielgesellschaft durch die Bieterin keine Auswirkungen für die Streubesitzaktionäre. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger planen keine unmittelbaren Änderungen des Geschäftsbetriebes,

des Businessplans, der geschäftspolitischen Ausrichtung oder des Managements der Zielgesellschaft.

5.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Bei der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger bestehen keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft. Es sind seitens der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot beabsichtigt. Die Bieterin weist darauf hin, dass in den von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG noch zu veröffentlichenden Äußerungen auch auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) einzugehen ist.

Das Angebot hat keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

5.4 Gesellschafter-Ausschluss („Squeeze-Out“)

Nach dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) könnte die von der Bieterin kontrollierte KTM Industries AG aufgrund der bereits bestehenden Beteiligung von mehr als 90 Prozent am Grundkapital der Zielgesellschaft oder bei einer allfälliger Bündelung der Beteiligungen an der Zielgesellschaft in der Bieterin diese selbst die zwingende Übertragung der Aktien, die von anderen Personen gehalten werden, veranlassen. Eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft durch einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) wird durch die Bieterin sowie die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger derzeit nicht angestrebt.

5.5 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung / Delisting und Downgrading

Ein Delisting der Zielgesellschaft ist nicht das Ziel dieses Angebots. Eine Änderung der Rechtsform der Zielgesellschaft oder eine Umgründung der Zielgesellschaft, die zu einem Delisting führen würde, ist nicht geplant.

Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse. Seit dem 21. September 2009 sind die Aktien der Zielgesellschaft im Segment *mid market* gelistet. Die Aktien der Zielgesellschaft sollen weiterhin im Amtlichen Handel der Wiener Börse notieren. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat jedoch angekündigt, dass ein Wechsel des Segments erfolgen soll, der bis März 2017 durchgeführt sein soll. Die Aktien werden dann anstatt wie bisher im Segment *mid market*, im Segment *standard market (auction)* der Wiener Börse gehandelt werden (Downgrading). Im Segment *standard market (auction)* steht als Handelsplattform das Handelssystem Xetra mit einer einmaligen untertägigen Auktion zur Verfügung.

Ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse ist vorgesehen, wenn die gesetzlichen Notierungserfordernisse gemäß § 66a (1) Z 7 BörseG (im Besonderen das gesetzliche Mindestmaß des Publikumsbesitzes) nicht mehr erfüllt sind. Die gebotene Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn die Bieterin nach Durchführung des Angebots über mehr als 3.140.000 Aktien und sohin über rund 99,68 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügt. Im Falle einer Einlieferung sämtlicher Aktien, auf die sich das Angebot bezieht (231.225 Aktien; rund 7,34 Prozent des Grundkapitals) würde die Bieterin nach Abwicklung des Angebots über insgesamt 100 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügen. Aus der Sicht der Bieterin gibt es keine Hinweise, dass dieser Fall realistischer Weise eintreten wird.

Eine potentielle Beendigung des Börsehandels würde zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien der Zielgesellschaft führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

5.6 *Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft*

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit diesem Angebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

6. *Sonstige Angaben*

6.1 *Finanzierung des Angebots*

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 31,-- *cum Dividende* 2016 pro Aktie ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 7.250.000.

Die Bieterin verfügt über die notwendigen Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

6.2 *Steuerrechtliche Hinweise*

Die Bieterin trägt lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen (siehe dazu auch Punkt 4.7).

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Annahme des Angebots sollten Aktionäre der Zielgesellschaft eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Annehmende Aktionäre der Zielgesellschaft sollten sich insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots steuerlich beraten lassen. Die in dieser

Angebotsunterlage enthaltenen Informationen können professionelle und individuelle Beratung nicht ersetzen.

6.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das öffentliche Kaufangebot sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Der Gerichtsstand ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen, das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wels.

6.4 Berater der Bieterin

Als Berater der Bieterin sind tätig:

- als Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG: Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1013 Wien;
- als Rechtsberater: Oberhammer Rechtsanwälte GmbH, Karlsplatz 3/1, 1010 Wien.

6.5 Weitere Informationen

Informationen betreffend die Abwicklung dieses Angebots können bei der Annahme- und Zahlstelle erlangt werden:

UniCredit Bank Austria AG, unter der Postadresse 1090 Wien, Julius-Tandler-Platz 3, und per Email unter 8473_Issuer_Services@unicreditgroup.at.

Die Depotbanken erhalten betreffend die Abwicklung des Angebots eine gesonderte Information.

6.6 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

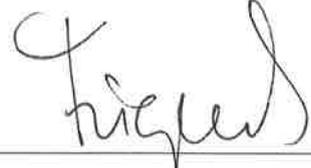
Die Bieterin hat die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1013 Wien zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

Wels, am 19. Oktober 2016

Pierer Industrie AG



DI Stefan Pierer
Vorstand



Mag. Michaela Friepeß
Vorstand

7. Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot ist insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Aktionäre, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

Unless in compliance with applicable laws this Offer document or any other documents related to this Offer may not be published, sent, distributed or made available outside of the Republic of Austria. The Bidder shall not incur any liability whatsoever for a breach of the aforementioned provision.

In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Furthermore, this Offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This Offer Document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals.

Holders of the Shares in the Target Company who come into possession of the Offer Document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the Offer outside the Republic of Austria are strongly advised to inform themselves with regard to the applicable legal provisions and to observe these provisions. The Bidder does not assume any liability in connection with the acceptance of the Offer outside the Republic of Austria.

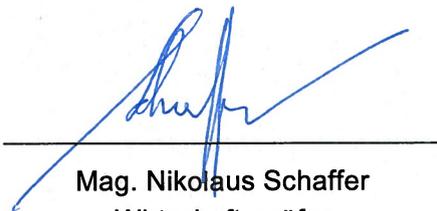
8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das freiwillige öffentliche Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG der Pierer Industrie AG an die Aktionäre der Pankl Racing Systems AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Bieterin hat alle gebotenen Maßnahmen getroffen, um die angebotene Gegenleistung erbringen zu können.

Wien, am 19. Oktober 2016

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH



Mag. Nikolaus Schaffer
Wirtschaftsprüfer



Mag. Martin Feige
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1:

Liste der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

Anlage 1: Liste der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

A. Über die Bieterin herrschende Aktionärin

- Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels, Österreich

B. Über die Pierer Konzerngesellschaft mbH herrschender Gesellschafter

- DI Stefan Pierer, Wels, Österreich

C. Tochtergesellschaften der über die Bieterin herrschenden Personen

- DI Stefan Pierer, Wels, Österreich
 - Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels, Österreich
 - Pierer Liegenschaft GmbH, Wels, Österreich
- Unmittelbare Tochtergesellschaften der Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels, Österreich
 - Pierer Industrie AG, Wels, Österreich (Bieterin, siehe D)
- Unmittelbare Tochtergesellschaften der Pierer Liegenschaft GmbH, Wels, Österreich
 - PIERER Immobilien GmbH, Wels, Österreich
 - Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H., Wels, Österreich
 - Wohnbau-west Immobilienverwaltung GmbH, Wels, Österreich
 - Wirtschaftspark Wels Errichtungs- und Betriebs-Aktiengesellschaft, Wels, Österreich
 - Leben in Aflenz Immobilienverwaltung GmbH, Aflenz, Österreich
 - Pierer Immobilien GmbH & Co KG, Wels, Österreich
 - Naturerlebnis Bürgeralm GmbH & Co KG, Aflenz, Österreich

D. Tochtergesellschaften der Bieterin

- KTM Industries AG, Wels, Österreich (siehe E)
- PIERER IMMOREAL GmbH, Wels, Österreich
- Pierer Anlagenbau GmbH, Wels, Österreich
- Moto Italia S.r.l., Meran, Italien
- Pierer Swiss AG, Hünenberg, Schweiz
- Mattighofen Museums-Immobilien GmbH, Mattighofen, Österreich
- Workspace Unternehmerzentrum GmbH, Wels, Österreich

- P Immobilienverwaltung GmbH
- Network Performance Channel GmbH, Neu-Isenburg, Deutschland

E. Unmittelbare Tochtergesellschaften der KTM Industries AG, Wels, Österreich

- K KraftFahrZeug Holding GmbH, Wels, Österreich
- Pankl Racing Systems AG, Bruck an der Mur, Österreich (Zielgesellschaft; siehe F)
- WP AG, 5222 Munderfing, Österreich
- PF Beteiligungsverwaltungs GmbH, Wels, Österreich

Tochtergesellschaften der K KraftFahrZeug Holding GmbH, Wels, Österreich

- KTM AG, Mattighofen, Österreich
 - KTM Technologies GmbH, Anif, Österreich
 - KTM Immobilien GmbH, Wels, Österreich
 - KTM Sportcar GmbH, Mattighofen, Österreich
 - KTM Finance GmbH, Frauenfeld, Schweiz
 - KTM Racing AG, Frauenfeld, Schweiz
 - KTM-Sportmotorcycle India Private Limited, Pune, Indien
 - KTM Sportmotorcycle GmbH, Mattighofen, Österreich
 - KTM-North America Inc., Amherst, Ohio, USA
 - Husqvarna Motorcycles North America, Inc., Murrieta, CA, USA
 - KTM-Motorsports, Inc., Amherst, Ohio, USA
 - KTM-Sportmotorcycle Japan K.K., Tokyo, Japan
 - KTM-Motorcycles S.A. Pty. Ltd, Northriding, Südafrika
 - KTM-Sportmotorcycle Mexico C.V. de S.A., Lerma, Mexico
 - KTM South East Europe S.A., Elefsina, Griechenland
 - KTM-Sportmotorcycle Deutschland GmbH, Ursensollen, Deutschland
 - KTM Switzerland Ltd, Frauenfeld, Schweiz
 - KTM-Sportmotorcycle UK Ltd., Brackley, Großbritannien
 - KTM-Sportmotorcycle Espana S.L., Terrassa, Spanien
 - KTM-Sportmotorcycle France SAS, Saint Priest, Frankreich
 - KTM-Sportmotorcycle Italia S.r.l., Gorle, Italien
 - KTM-Sportmotorcycle Nederland B.V., Malden, Niederlande
 - KTM-Sportmotorcycle Scandinavia AB, Örebro, Schweden
 - KTM-Sportmotorcycle Belgium S.A., Wavre, Belgien
 - KTM Canada Inc., St-Bruno, Kanada

- KTM Hungária Kft., Törökbálint, Ungarn
- KTM Central East Europe s.r.o., Bratislava, Slowakische Republik
- KTM do Brasil Ltda, Sao Paolo, Brasilien
- KTM Nordic Oy, Vantaa, Finnland
- KTM Sportmotorcycle d.o.o., Marburg, Slowenien
- KTM Czech Republic s.r.o., Pilsen, Tschechische Republik
- KTM Events & Travel Service AG, Frauenfeld, Schweiz (in Liquidation)
- KTM Sportmotorcycle SEA PTE. Ltd., Singapur, Singapur
- KTM Australia Pty. Ltd., Perth, Australien
- KTM Österreich GmbH, Mattighofen, Österreich
- KTM Wien GmbH, Mattighofen, Österreich
- KTM Logistikzentrum GmbH, Mattighofen, Österreich
- Husqvarna Motorcycles GmbH, Mattighofen, Österreich
 - Husqvarna Motorcycles Italia S.r.l., Albano Sant'Alessandro, Italien
 - Husqvarna Motorcycles UK Ltd., Brackley, Großbritannien
 - Husqvarna Motorcycles Deutschland GmbH, Ursensollen, Deutschland
 - Husqvarna Motorcycles Espana S.L., Terrassa, Spanien
 - Husqvarna Motorcycles France SAS, Saint Priest, Frankreich
 - HQV Motorcycles Scandinavia AB, Örebro, Schweden
 - Husqvarna Motorsports, Inc., Murietta, CA, USA
 - Husqvarna Motorcycles S.A. Pty. Ltd., Northriding, Südafrika

Tochtergesellschaften der WP AG, Munderfing, Österreich

- WP Performance Systems GmbH, Munderfing, Österreich
 - WP Components GmbH, Munderfing, Österreich
 - WP Cooling Systems (Dalian) Co., Ltd., Dalian, China
- WP Immobilien GmbH, Munderfing, Österreich
- WP Suspension B.V., Malden, Niederlande
- WP Germany GmbH, Ursensollen, Deutschland
- WP Suspension North America Inc., Murrieta, CA, USA

F. Tochtergesellschaften der Pankl Racing Systems AG, Bruck an der Mur, Österreich

- Pankl Aerospace Systems Europe GmbH, Kapfenberg, Österreich
- Pankl Racing Systems UK Limited, Bicester, Großbritannien
- Pankl Holdings, Inc., Carson City, USA

- CP-CARRILLO, Inc., Irvine, USA
- Pankl Aerospace Systems, Inc., Cerritos, USA
- Pankl Systems Austria GmbH, Kapfenberg, Österreich
- Pankl Schmiedetechnik GmbH & Co KG, Kapfenberg, Österreich
 - Pankl Drivetrain Systems GmbH & Co KG, Kapfenberg, Österreich
 - Pankl Engine Systems GmbH & Co KG, Bruck an der Mur, Österreich
 - Pankl Japan, Inc., Tokio, Japan
- Capital Technology Beteiligungs GmbH, Bruck an der Mur, Österreich
 - Pankl Automotive Slovakia s.r.o., Topolcany, Slowakische Republik
 - Pankl Emission Control Systems GmbH, Kapfenberg, Österreich
- Pankl - APC Turbosystems GmbH, Mannheim, Deutschland

Anlage 2:

Äußerung des Vorstands vom 24. Oktober 2016

**Äußerung des Vorstands
der Pankl Racing Systems AG**

**zum freiwilligen öffentlichen Angebot gemäß
§§ 4 ff Übernahmegesetz
der Pierer Industrie AG**

Pierer Industrie AG („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, registriert im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 290677t, hat am 20. Oktober 2016 an all jene Aktionäre der Pankl Racing Systems AG („Pankl Racing Systems AG“ oder Zielgesellschaft“), ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der Pankl Racing Systems AG, die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, (ISIN AT0000800800, im Folgenden auch einzeln „die Aktie“ oder zusammen „die Aktien“) („Angebot“) gestellt und veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Pankl Racing Systems AG verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum freiwilligen Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des freiwilligen Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das freiwillige Angebot auf die Pankl Racing Systems AG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Pankl Racing Systems AG voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Mit der gegenständlichen Äußerung kommt der Vorstand der Pankl Racing Systems AG seiner gesetzlichen Verpflichtung hiermit nach.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis beziehen, hängen sie in erheblichem Maß vom Verhältnis des Angebotspreises zu den historischen volumengewichteten Durchschnittskurse der Aktien der Pankl Racing Systems AG an der Wiener Börse ab. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass aufgrund des geringen Handelsvolumens der Aktie der Pankl Racing Systems AG an der Wiener Börse, historische volumengewichtete Durchschnittskurse keinen Rückschluss auf die Angemessenheit des Angebotspreises zulassen. Im Zusammenhang mit dem Angebot wurde seitens des Vorstandes keine Unternehmensbewertung der Pankl Racing Systems AG vorgenommen.

Sofern diese Äußerung auf Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage Bezug nimmt, sind diese, jeweils als Bieterangabe oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet. Darunter befinden sich auch solche Angaben der Bieterin, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vorstand der Pankl Racing Systems AG nicht beurteilt werden kann. Dem Vorstand der Pankl Racing Systems AG ist kein Umstand

bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

1. Ausgangslage

1.1 Pierer Industrie AG (Bieterin)

Die Pierer Industrie AG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, registriert im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 290677t. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 1.000.000,--. Die Bieterin ist eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe, die zu 100% im Eigentum der Pierer Konzerngesellschaft mbH steht. Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH ist Herr DI Stefan Pierer.

Weitere Informationen über die Bieterin stehen auf der Website der Bieterin (<http://www.piererindustrie.at>) zur Verfügung.

1.2 Pankl Racing Systems AG (Zielgesellschaft)

Die Pankl Racing Systems AG ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Leoben zu FN 143981 m eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Bruck an der Mur und der Geschäftsanschrift Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg. Das Grundkapital der Pankl Racing Systems AG beträgt EUR 3.150.000,-- und ist zerlegt in 3.150.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien.

Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse. Seit 21. September 2009 sind die Aktien der Zielgesellschaft im Segment mid market gelistet. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat am 20. September 2016 beschlossen, aufgrund des geringen Handelsvolumens der Aktien das Marktsegment zu wechseln. Es ist geplant, dass die Aktien ab März 2017 im Marktsegment standard market (auction) gehandelt werden sollen. Im standard market (auction) steht als Handelsplattform das Handelssystem Xetra mit einer einmaligen untertägigen Auktion zur Verfügung.

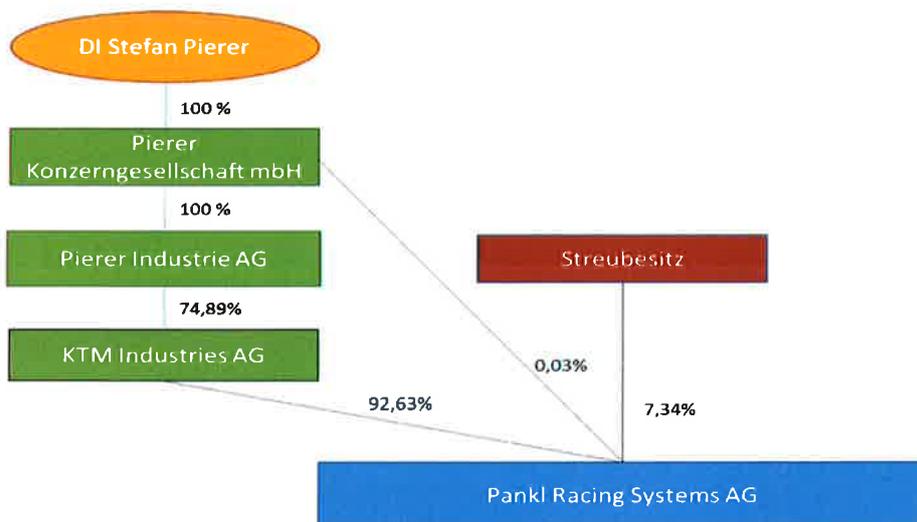
Die Pankl Racing Systems AG ist die Obergesellschaft der Pankl-Gruppe, welche insgesamt 15 Gesellschaften umfasst, und erfüllt im Wesentlichen eine Holding-Funktion. Die Pankl-Gruppe entwickelt, erzeugt, wartet und vertreibt mechanische Motor- und Antriebssysteme im Hochtechnologiebereich für dynamische Komponenten in den weltweiten Märkten der Rennsport-, Luxusautomobil- und Luftfahrtindustrie (insbesondere für Helikopter- und Triebwerkshersteller), welche aus hochwertigen und innovativen Werkstoffen konstruiert sind und die für extreme mechanische Belastungen ausgelegt sind.

1.3 Derzeitige Aktionärsstruktur

Laut Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage sowie laut den der Pankl Racing Systems AG vorliegenden Beteiligungsmeldungen nach § 91 ff BörseG und Director's Dealing Meldungen nach § 48d Abs. 1 Z 4 BörseG iVm Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ist die Bieterin am Grundkapital der Pankl Racing Systems AG indirekt über die KTM Industries AG mit rund 92,63 Prozent (2.917.775 Aktien) beteiligt. Die Alleingesellschafterin der Bieterin, die Pierer Konzerngesellschaft mbH, hält unmittelbar weitere 1.000 Aktien (rund 0,03 Prozent des Grundkapitals) der Zielgesellschaft. Die Pankl Racing

Systems AG hält keine eigenen Aktien. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechts-träger verfügten demnach zum Stichtag 19. Oktober 2016 über insgesamt 2.918.775 Stück Aktien der Pankl Racing Systems AG, was rund 92,66 Prozent des Grundkapitals der Pankl Racing Systems AG entspricht. Rund 7,34 Prozent des Grundkapitals befand sich zum Stichtag 19. Oktober 2016 im Streu-besitz.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft zum Stichtag 19. Oktober 2016:



2. Freiwilliges Angebot

2.1 Inhalt des Angebots

Das freiwillige Angebot der Bieterin richtet sich auf den Erwerb sämtlicher Aktien der Pankl Racing Systems AG (ISIN: AT0000800800), die zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen und im Segment „mid-market“ notieren und sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden.

Das Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 231.225 Aktien der Pankl Racing Systems AG (rund 7,34 % des Grundkapitals). Der Angebotspreis beträgt EUR 31,-- cum Dividende 2016 je Aktie der Pankl Racing Systems AG. Die Annahmefrist für das Angebot beträgt 8 Wochen und läuft von 20. Oktober 2016 bis einschließlich 15. Dezember 2016, 17:00 Uhr – Ortszeit Wien.

Das Angebot unterliegt keiner aufschiebenden Bedingung.

Zum Stichtag 19. Oktober 2016 verfügte die Bieterin mit ihren gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern über rund 92,66 Prozent der Aktien der Pankl Racing Systems AG. Die Bieterin beabsichtigt nach eigenen Angaben nicht, einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-out) nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz durchzuführen.

2.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, die Aktien zu einem Preis von EUR 31,-- cum Dividende 2016 je Aktie zu erwerben. „*Cum Dividende 2016*“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2016 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.

Da es sich bei dem vorliegenden Angebot um ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, kann die Bieterin den Angebotspreis frei bestimmen.

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG verweist auf Punkt 6.1 der Angebotsunterlage, wonach die Bieterin über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien verfügt und sichergestellt hat, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

2.3 Annahmefrist, Nachfrist und Abwicklung

Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots beträgt 8 Wochen. Das Angebot kann vom 20. Oktober 2016 bis einschließlich 15. Dezember 2016, 17:00 Uhr – Ortszeit Wien, angenommen werden. Details zur Annahme des Angebots sind Punkt 4. der Angebotsunterlage zu entnehmen.

Der Vorstand weist darauf hin, dass eine Verpflichtung der Aktionäre der Pankl Racing Systems AG, das Angebot anzunehmen, nicht besteht. Wird während der Laufzeit des freiwilligen Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

Keine Nachfrist („Sell-out“)

Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist (sell out) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

Abwicklung des Angebots

Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 4. der Angebotsunterlage zu entnehmen.

2.4 Gleichbehandlung

Der seitens der Bieterin gebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 31,-- cum Dividende 2016 pro Aktie ist für alle Aktionäre gleich. Die Bieterin verweist in Punkt 3.8 der Angebotsunterlage insbesondere auf ihre entsprechende Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG.

3. Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses

3.1 Von der Bieterin genannte Gründe für das Angebot

Die Bieterin führt in der Angebotsunterlage an, dass die Pankl Racing Systems AG mittelbar von DI Stefan Pierer über die Pierer Konzerngesellschaft mbH, die Bieterin und die KTM Industries AG kontrolliert wird und insgesamt bereits 92,66 Prozent der Anteile der Pankl Racing Systems AG von der Pierer-Gruppe gehalten werden, während sich lediglich 7,3 Prozent der Aktien der Pankl Racing Systems AG im Streubesitz befinden.

Da das Handelsvolumen der Aktien der Zielgesellschaft gering ist, hat der Vorstand der Pankl Racing Systems AG am 20. September 2016 beschlossen, das Marktsegment an der Wiener Börse zu ändern und vom mid market in den standard market (auction) zu wechseln. Dieser Wechsel soll im März 2017 vollzogen sein.

Die Bieterin hat das öffentliche Angebot als flankierende Maßnahme dieses Downgradings gestellt und ermöglicht den Streubesitz-Aktionären den Verkauf ihrer Aktien an der Pankl Racing Systems AG.

3.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Nach Meinung der Bieterin ergeben sich durch einen weiteren Erwerb der Anteile an der Zielgesellschaft durch die Bieterin keine nennenswerten Auswirkungen für die Streubesitzaktionäre, da die Zielgesellschaft bereits bisher in die Pierer-Gruppe integriert war und von DI Stefan Pierer mittelbar kontrolliert wurde (mittelbare Beteiligung von mehr als 90 Prozent).

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG informiert im Zusammenhang mit den in der Angebotsunterlage dargestellten geschäftspolitischen Zielen und Absichten der Bieterin sowie betreffend mögliche Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Geschäftstätigkeit und künftige Strategie der Pankl Racing Systems AG darüber, dass es durch das Ergebnis des Angebots zu keinem Change-of-Control in Bezug auf die Pankl Racing Systems AG kommen kann, da die Bieterin bereits die Kontrolle über die Pankl Racing Systems AG innehat.

Auf dieser Grundlage geht der Vorstand davon aus, dass sich durch einen weiteren Erwerb von Anteilen an der Zielgesellschaft durch die Bieterin keine nennenswerten Auswirkungen für die Streubesitzaktionäre ergeben und die bisherige Unternehmensstrategie fortgesetzt wird.

3.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Die Bieterin erläutert in der Angebotsunterlage, dass keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft bestehen. Es seien seitens der Bieterin insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot beabsichtigt.

Auf dieser Grundlage geht der Vorstand der Pankl Racing Systems AG davon aus, dass das Angebot keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer – betreffend Arbeitsplätze sowie Beschäftigungsbedingungen – und Standorte haben wird. Dem Vorstand sind auch sonst keine Umstände bekannt, aus denen sich Anhaltspunkte ergeben, dass das Angebot wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer – betreffend Arbeitsplätze sowie Beschäftigungsbedingungen – und Standorte haben wird.

Nach Angaben der Bieterin hat das Angebot keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

3.4 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung

Laut den Angaben der Bieterin ist ein Delisting der Pankl Racing Systems AG nicht das Ziel dieses freiwilligen Angebots. Eine Änderung der Rechtsform oder eine Umgründung der Pankl Racing Systems AG, die zu einem Delisting führen würde, ist ebenso wenig geplant.

Ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse ist vorgesehen, wenn die gesetzlichen Notierungserfordernisse gemäß § 66a (1) Z 7 Börsegesetz (im Besonderen das gesetzliche Mindestmaß des Publikumsbesitzes) nicht mehr erfüllt sind. Die gebotene Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn die Bieterin nach Durchführung des Angebots über mehr als 3.140.000 Aktien und sohin über rund 99,68 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügt. Im Falle einer Einlieferung sämtlicher Aktien, auf die sich das Angebot bezieht (231.225 Aktien; rund 7,34 Prozent des Grundkapitals) würde die Bieterin nach Abwicklung des Angebots über insgesamt 100 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügen. Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage dargelegt, dass es aus ihrer Sicht nicht wahrscheinlich ist, dass dieser Fall eintritt. Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG schließt sich dieser Meinung der Bieterin an.

Aus Sicht des Vorstands wird das Angebot dazu führen, dass die Anzahl der Streubesitzaktien weiter sinkt und dadurch die Liquidität des Handels in Aktien der Zielgesellschaft weiter eingeschränkt wird.

Eine potentielle Beendigung des Börsehandels würde zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien der Zielgesellschaft führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

Die Aktien der Pankl Racing Systems AG sollen weiterhin im Amtlichen Handel der Wiener Börse notieren. Nachdem der Vorstand der Pankl Racing Systems AG jedoch angekündigt hat, dass ein Wechsel des Marktsegments erfolgen soll, der bis März 2017 durchgeführt sein soll, werden die Aktien dann anstatt wie bisher im Marktsegment mid market, im Marktsegment standard market (auction) der Wiener Börse gehandelt werden.

3.5 Squeeze-Out

Laut den Angaben der Bieterin könnte nach den Bestimmungen des Gesellschafterausschlussgesetzes (GesAusG) die von der Bieterin kontrollierte KTM Industries AG aufgrund der bereits bestehenden Beteiligung von mehr als 90 Prozent am Grundkapital der Zielgesellschaft oder bei einer allfälliger Bündelung der Beteiligungen an der Zielgesellschaft in der Bieterin diese selbst die zwingende Übertragung der Aktien, die von anderen Personen gehalten werden, veranlassen. Eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft durch einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) werde seitens der Bieterin sowie der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger derzeit nicht angestrebt.

3.6 Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Für Gläubiger ist durch das freiwillige Angebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar.

Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren könnten, sind aus der Durchführung des Angebots ebenso wenig zu erwarten.

Durch das Ergebnis des Angebots kann es weiters zu keinem Change-of-Control in Bezug auf die Pankl Racing Systems AG kommen, da die Bieterin bereits die Kontrolle über die Pankl Racing Systems AG innehat.

4. Position des Vorstands der Pankl Racing Systems AG zum freiwilligen Angebot

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG ist gemäß § 14 ÜbG verpflichtet, abschließende Empfehlungen hinsichtlich des Angebots abzugeben. Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, abschließende Empfehlungen abzugeben, hat er die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG sieht von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Angebots ab. Eine abschließende Empfehlung kann nicht abgegeben werden, da es sowohl Argumente gibt, die für die Annahme des Angebots sprechen als auch solche, die gegen die Annahme des Angebots sprechen. Der Vorstand sieht sich außerstande eine abschließende Abwägung dieser Argumente vorzunehmen, die zu einer abstrakten allgemeingültigen Empfehlung führen könnte, die die Interessen aller Aktionäre abschließend berücksichtigt. Jeder Aktionär der Pankl Racing Systems AG muss eigenverantwortlich aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, Veranlagungsperspektive, rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen, etc.) sowie aufgrund seiner subjektiven Einschätzung der künftigen Unternehmens-, Kapitalmarkt- und Börsenkursentwicklung beurteilen, ob das Angebot für ihn vorteilhaft ist oder nicht. Diese Entscheidung kann nicht durch eine Empfehlung des Vorstand der Pankl Racing Systems AG ersetzt werden, ebenso wenig möchte der Vorstand die Aktionäre in ihrer Entscheidung beeinflussen, sondern zur Unterstützung die aus Sicht des Vorstands bestehenden Pro- und Kontra-Argumente zum Angebot darlegen.

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Annahme des Angebots sollten Aktionäre der Zielgesellschaft eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Annehmende Aktionäre der Zielgesellschaft sollten sich insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots steuerlich beraten lassen. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen können professionelle und individuelle Beratung nicht ersetzen.

Der Vorstand legt daher im Folgenden die Argumente, die für und gegen das Angebot sprechen, dar.

Argumente für die Annahme des Angebots:

- Der Angebotspreis liegt um EUR 1,18 über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft zum Stichtag 19. September 2016; dies entspricht einem Aufschlag von rund 3,96 Prozent. Weiters liegt der Angebotspreis über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monate vor

Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Derartige Prämien könnten außerhalb des Angebots und aufgrund der beschränkten Liquidität der Aktien der Pankl Racing Systems AG schwer erzielbar sein.

- Die Aktie der Pankl Racing Systems AG weist eine geringe Liquidität auf, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann. Auch das Downgrading des Handels der Aktien der Pankl Racing Systems AG vom Marktsegment mid market in das Marktsegment standard market (auction) könnte zu einer geringeren Handelbarkeit mit Pankl-Aktien führen.
- Der Angebotspreis liegt um EUR 6,20 (rund 25 Prozent) über dem buchmäßigen Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens (Konzernerneigenkapital abzüglich Anteile nicht beherrschender Gesellschafter laut IFRS-Konzernabschluss) zum Stichtag 31. Dezember 2015; dieses beträgt EUR 24,80 je Aktie der Zielgesellschaft
- Durch die in Folge des Übernahmeangebots mögliche, noch stärkere Konzentration der Stimmrechte auf einen einflussreichen kontrollierenden Eigentümer bleibt die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre weiterhin stark eingeschränkt.
- Konjunkturelle Schwankungen, verschärfte wirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Krisen und Naturkatastrophen könnten sich negativ auf die künftige Geschäftsentwicklung sowie die künftige Ertragslage der Pankl Racing Systems AG auswirken.

Argumente für die Ablehnung des Angebots:

- Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche Dividenden in Zukunft verzichtet.
- Der Angebotspreis der Bieterin liegt unter dem derzeitigen Börsenkurs der Pankl-Aktien.
- Der Angebotspreis liegt unter jenem Wert, der sich aus einer im März 2015 von der Bieterin im Rahmen der Verschmelzung der CROSS Industries AG mit der BF Holding AG in Auftrag gegebenen Unternehmensbewertung zum Bewertungsstichtag 31.12.2014 ableiten lässt (Bandbreite von EUR 36,54 bis 42,73 je Aktie). Der Vorstand hat im Zusammenhang mit dem Angebot keine eigene Unternehmensbewertung vorgenommen bzw eingeholt, sodass der Angebotspreis je Aktie unter dem wahren wirtschaftlichen Wert liegen kann.
- Der Angebotspreis der Bieterin liegt unter dem volumengewichteten Durchschnittskurs des letzten Monats vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.
- Es besteht die Möglichkeit, dass Pankl Racing Systems AG künftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt. Durch die Wachstumschancen in der Fahrzeugindustrie besteht die Möglichkeit, dass Ertragspotenziale realisiert werden und es somit zu einer Steigerung des Unternehmenswertes der Pankl Racing Systems AG und damit des Werts der Aktien der Pankl Racing Systems AG sowie zu einer Ausschüttung von Dividenden kommt. Dies könnte einen höheren Kaufpreis rechtfertigen. Durch die Annahme des Angebots verzichtet der Aktionär auf die potenziellen Vorteile aus einer solchen möglichen Unternehmenswertsteigerung.

Abschließend weist der Vorstand darauf hin, dass das Übernahmegesetz bei freiwilligen Angeboten im Unterschied zu Pflichtangeboten keinen Mindestpreis vorschreibt. Aus Sicht des Vorstands, kann für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises der durchschnittliche, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs der Aktien während der letzten sechs Monate vor dem Tag der Bekanntmachung der Angebotsabsicht herangezogen werden. Denn letztlich ist dieser Wert auch bei Pflichtangeboten als Mindestpreis gesetzlich vorgeschrieben, daher ist die Heranziehung dieses Wertes für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises bei einem freiwilligen Angebot

naheliegend. Nach Ansicht des Vorstands erscheint das Angebot unter diesem Aspekt angemessen, da es zumindest dem volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 19. September 2016 (das ist der letzte Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Absicht, ein freiwilliges öffentliches Angebot zu stellen) entspricht und darüber hinaus in den 12 Monaten vor diesem Stichtag seitens der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger keine Erwerbe zu einem höheren Preis vorgenommen wurden.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass aufgrund des geringen Handelsvolumens der Aktie der Pankl Racing Systems AG an der Wiener Börse, historische volumengewichtete Durchschnittskurse nicht unbedingt Rückschluss auf den Wert einer Aktie zulassen. Eine Unternehmensbewertung zum Bewertungsstichtag 31.12.2014, die von der Bieterin im Rahmen der Verschmelzung der CROSS Industries AG mit der BF Holding AG in Auftrag gegeben und veröffentlicht wurde, ging von einem Wert von EUR 36,54 bis 42,73 je Aktie der Pankl Racing Systems AG aus. Der Vorstand hat im Zusammenhang mit dem Angebot keine eigene Unternehmensbewertung vorgenommen bzw eingeholt, sodass der Angebotspreis je Aktie unter dem wahren wirtschaftlichen Wert liegen kann. Ob ein allenfalls höherer Wert jedoch tatsächlich bei einem Verkauf über die Börse realisiert werden kann, ist ungewiss und kann vom Vorstand nicht abschließend beurteilt werden. Bekanntermaßen stieg der Aktienkurs der Pankl Racing Systems AG zuletzt wieder und liegt aktuell über dem Angebotspreis.

4.1 Angemessenheit des Angebotspreises

Der im Angebot enthaltene Kaufpreis beträgt EUR 31,-- cum Dividende 2016 je Aktie.

Da es sich beim gegenständlichen Angebot um ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, ist die Bieterin hinsichtlich der Höhe des Angebotspreises an keine gesetzlichen Mindestpreisregeln gebunden. Die Bieterin hat den Angebotspreis daher nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt.

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage dargelegt, dass das Angebot eine flankierende Maßnahme zum beabsichtigten Downgrading des Handels der Aktien der Zielgesellschaft vom Marktsegment mid market in das Marktsegment standard market (auction) ist und es daher angemessen erscheint, dass der Angebotspreis mindestens dem volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 19. September 2016 (das ist der letzte Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Absicht, ein freiwilliges öffentliches Angebot zu stellen) entspricht.

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG weist darauf hin, dass die Bieterin in der Angebotsunterlage eine nachträgliche Verbesserung des Angebots nicht ausgeschlossen hat.

Volumengewichteter Sechs-Monats-Durchschnittskurs

Der volumengewichtete 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Pankl Racing Systems AG an der Wiener Börse betrug am 19. September 2016 (das ist der letzte Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Übernahmeabsicht am 20. September 2016) rund EUR 29,82. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 1,18 über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft zum Stichtag 19. September 2016; dies entspricht einem Aufschlag von rund 3,96 Prozent. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der Pankl-Aktie nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolgte.

Vergleich zu historischen volumengewichteten Durchschnittskursen

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Kurse übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

*	1 Monat⁽¹⁾	3 Monate⁽²⁾	6 Monate⁽³⁾	12 Monate⁽⁴⁾	24 Monate⁽⁵⁾
Durchschnittskurs in EUR (=100%)	33,66	30,12	29,82	28,91	28,29
Prämie / Abschlag(-) in %	-7,90	2,92	3,96	7,23	9,58
Prämie / Abschlag(-) in EUR	-2,66	0,88	1,18	2,09	2,71

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft an der Wiener Börse.

(*) gerundet.

(1) Zeitraum vom 20. August 2016 bis zum 19. September 2016.

(2) Zeitraum vom 20. Juni 2016 bis zum 19. September 2016.

(3) Zeitraum vom 20. März 2016 bis zum 19. September 2016.

(4) Zeitraum vom 20. September 2015 bis zum 19. September 2016.

(5) Zeitraum vom 20. September 2014 bis zum 19. September 2016.

Quelle: Wiener Börse AG; eigene Berechnungen der Bieterin.

Schlusskurs des letzten Handelstages

Der Schlusskurs der Pankl-Aktien an der Wiener Börse betrug am 19. September 2016 (letzter Tag vor der Veröffentlichung der Angebotsabsicht, an dem Aktien der Pankl Racing Systems AG an der Wiener Börse gehandelt wurden) EUR 35,00. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 4,00 unter dem Schlusskurs der Aktie am Börsetag vor der Bekanntmachung der Angebotsabsicht; dies entspricht einem Abschlag von rund 11,43 Prozent.

Vorerwerbe durch die Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

Seit dem 20. September 2015 haben die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Pankl-Aktien zu nachstehenden Preisen erworben:

Datum	Erwerber	Anzahl der erworbenen Pankl-Aktien	Preis je Aktie in EUR (Vorerwerbspreis)
02.11.2015	KTM Industries AG	7.009	28,0000
02.11.2015	Pierer Konzern-gesellschaft mbH	55.000	28,0570
04.11.2015	Pierer Industrie AG	55.000	28,0991
14.12.2015	Pierer Industrie AG	650	28,0000
21.12.2015	Pierer Industrie AG	262.500	28,0000
31.03.2016	KTM Industries AG	318.150	28,0171
12.04.2016	KTM Industries AG	6.300	28,5000
13.05.2016	Pierer Konzern-	2.350	28,0000

	gesellschaft mbH		
08.06.2016	Pierer Konzern- gesellschaft mbH	20.000	27,9800
17.06.2016	Pierer Konzern- gesellschaft mbH	175.325	28,0000
29.06.2016	Pierer Industrie AG	318.150	30,4300
29.06.2016	Pierer Industrie AG	318.150	30,0000
11.07.2016	KTM Industries AG	636.300	30,4300
11.07.2016	KTM Industries AG	197.675	30,0000
14.07.2016	Pierer Konzern- gesellschaft mbH	1.000	28,8000

Quelle: Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage.

Seit dem Tag der Bekanntmachung der Angebotsabsicht (20. September 2016) haben die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger keine Aktien der Zielgesellschaft erworben oder verkauft.

Bewertung der Pankl Racing Systems AG

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Angebotspreises nach eigenen Angaben keine Unternehmensbewertung der Pankl Racing Systems AG erstellen lassen. Auch die Pankl Racing Systems AG hat keine gesonderte Unternehmensbewertung in Auftrag gegeben. Eine Unternehmensbewertung zum Bewertungsstichtag 31.12.2014, die von der Bieterin im Rahmen der Verschmelzung der CROSS Industries AG mit der BF Holding AG in Auftrag gegeben und veröffentlicht wurde, ging von einem Wert von EUR 36,54 bis 42,73 je Aktie der Pankl Racing Systems AG aus.

Der Angebotspreis liegt um EUR 1,18 über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft zum Stichtag 19. September 2016; dies entspricht einem Aufschlag von rund 3,96 Prozent.

Der Angebotspreis liegt um EUR 6,20 (rund 25 Prozent) über dem buchmäßigen Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens (Konzern Eigenkapital abzüglich Anteile nicht beherrschender Gesellschafter laut IFRS-Konzernabschluss) zum Stichtag 31. Dezember 2015; dieses beträgt EUR 24,80 je Aktie der Zielgesellschaft (Quelle: eigene Berechnung der Bieterin auf Basis des Konzernabschlusses der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2015). Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Pankl Racing Systems AG

Der Bilanzstichtag für das Geschäftsjahr der Zielgesellschaft ist der 31. Dezember. Derzeit befindet sich die Zielgesellschaft im Geschäftsjahr 2016.

Die wesentlichen (konsolidierten) Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft zu den Stichtagen 31. Dezember 2013, 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015, sowie 30. Juni 2015 und 30. Juni 2016 lauten:

<i>in EUR</i>	<i>Halbjahres- zahlen zum 30.06.2016</i>	<i>Halbjahres- zahlen zum 30.06.2015</i>	<i>GJ 2015</i>	<i>GJ 2014</i>	<i>GJ 2013</i>
	<i>(ungeprüft)</i>		<i>(geprüft)</i>		
Jahres-Höchstkurs ⁽¹⁾	-	-	30,20	29,28	29,32

Jahres-Tiefstkurs ⁽²⁾	-	-	26,00	23,61	23,00
Ergebnis je Aktie (EPS)	1,77	1,36	2,43	1,95	0,67
Ergebnis je Aktie bereinigt	1,77	1,36	2,43	1,95	0,67
Dividende je Aktie	-	-	0,60	0,60	0,20
Umsatzerlöse (in TEUR)	95.385	88.299	173.638	165.027	139.803
EBITDA (in TEUR)	14.543	13.334	23.641	24.316	17.473
EBIT (in TEUR)	8.002	6.653	10.204	11.893	6.150
EBT (in TEUR)	6.380	5.780	8.431	8.749	2.850
Ergebnis nach Steuern (in TEUR)	5.489	4.533	7.931	6.861	2.493
Free Cash-flow (in TEUR)	6.829	1.301	5.208	-1.267	-17.913
Eigenkapital (in TEUR)	75.322	81.256	82.853	76.780	68.336
Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens (Eigenkapital laut Konzern- abschluss abzüglich Fremdanteile) (in TEUR)	74.243	75.587	78.124	71.601	63.765
Anzahl Aktien	3.150.000	3.150.000	3.150.000	3.150.000	3.150.000
Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens je Aktie [Eigenkapital / Anzahl Aktien] ⁽³⁾	23,57	24,00	24,80	22,73	20,24

(1) Basis: Tageshöchstkurs, ungeprüft.

(2) Basis: Tagestiefstkurs, ungeprüft.

(3) Aus dem Jahresfinanzbericht der Pankl Racing Systems AG abgeleitet.

Quelle: Veröffentlichte Finanzberichte der Zielgesellschaft für das GJ 2013, GJ 2014 und GJ 2015 und für das Halbjahr vom 1.1.2016 bis zum 30.06.2016; Dividendenbekanntmachung der Zielgesellschaft vom 22.04.2016 (www.pankl.com).

In der Pankl Racing Systems AG besteht kein Betriebsrat. Die Mitarbeiter der Pankl Racing Systems AG wurden über das Angebot der Bieterin informiert und haben keine Stellungnahme zum Angebot abgegeben.

5. Interessenslage der Verwaltungsmitglieder der Pankl Racing Systems AG

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören zum Stichtag 19. Oktober 2016 dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der Pankl Racing Systems AG an:

Organmitglied	Position bei Bieterin / bei einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger	Position bei Zielgesellschaft
Mag. Wolfgang Plasser	▪ KTM Industries AG – VSt	Vorstands-vorsitzender
DI Stefan Seidel	▪ keine	VSt

DI (FH) Christoph Prattes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	VSt
DI Stefan Pierer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – VSt ▪ Pierer Konzerngesellschaft mbH – geschäftsführender Alleingesellschafter ▪ KTM Industries AG – VSt ▪ KTM AG – VSt ▪ WP AG – Stellvertreter des Vorsitzenden des AR ▪ K KFZ – GF ▪ PIERER IMMOREAL GmbH – GF ▪ Pierer Liegenschaft GmbH ▪ PIERER Immobilien GmbH – GF ▪ Pierer Anlagenbau GmbH – GF ▪ Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H. – GF ▪ Wirtschaftspark Wels – Vorsitzender AR ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF ▪ Workspace Unternehmerzentrum GmbH – GF 	Vorsitzender AR
Josef Blazicek	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – Stellvertreter des Vorsitzenden des AR ▪ KTM Industries AG – Vorsitzender AR 	Stellvertreter des Vorsitzenden des AR
Ing. Alfred Hörtenhuber	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM Industries AG – VSt ▪ WP AG – VSt ▪ WP Performance Systems GmbH – GF ▪ WP Components GmbH – GF 	AR-Mitglied
Mag. Friedrich Roithner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – VSt ▪ KTM Industries AG – VSt ▪ KTM AG – AR-Mitglied ▪ WP AG – AR-Mitglied ▪ K KFZ – GF ▪ Wirtschaftspark Wels – AR-Mitglied ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF ▪ Pierer Informatik GmbH – GF ▪ PIERER IMMOREAL GmbH – GF ▪ Workspace Unternehmerzentrum GmbH – GF 	AR-Mitglied
DI Harald Plöckinger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM AG – VSt ▪ WP AG – Vorsitzender AR ▪ KTM Immobilien GmbH – GF 	AR-Mitglied

Quelle: Firmenbuch; interne Informationen der Bieterin; Stand 4. Oktober 2016.

Nach Kenntnis des Vorstands der Pankl Racing Systems AG halten ihre Organmitglieder persönlich keine Aktien der Pankl Racing Systems AG. Der Vollständigkeit wegen wird darauf hingewiesen, dass die Aufsichtsratsmitglieder DI Stefan Pierer, Mag. Friedrich Roithner, Josef Blazicek und Ing. Alfred Hörtenhuber auch Organpositionen in der Bieterin und der kontrollierenden Aktionärin der Zielgesellschaft, der KTM Industries AG, innehaben. Der Vorstandsvorsitzende der Pankl Racing System AG ist auch Vorstandsmitglied der KTM Industries AG.

6. Weitere Auskünfte

Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstands der Pankl Racing Systems AG steht Mag. Wolfgang Plasser, Vorstandsvorsitzender der Pankl Racing Systems AG, unter der Telefonnummer +43 3862 33 999 873 und der E-Mail Adresse office@pankl.com während der allgemeinen Geschäftszeiten der Pankl Racing Systems AG zur Verfügung. Weitere Informationen zum Übernahmeangebot befinden sich auf der Homepage der Pankl Racing Systems AG (www.pankl.com) unter der Rubrik Investor Relations/Übernahmeangebot 2016.

7. Sachverständiger gemäß § 13 Übernahmegesetz

Pankl Racing Systems AG hat die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Blumauerstraße 46, Blumau Tower, 4020 Linz, gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

8. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgehalten, dass eine Bieterin bei einem freiwilligen Angebot in der Preisfestlegung frei ist und keinen Mindestpreisbestimmungen unterliegt. Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG erachtet den Angebotspreis für angemessen, da er über dem volumengewichteten Sechsmonats-Durchschnitts-Schlusskursen vor dem 19. September 2016 (das ist der letzte Handelstag an der Wiener Börse vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht am 20.09.2016) liegt. Der aktuelle Börsenkurs und ein Bewertungsgutachten zum Stichtag 31.12.2014 sprechen jedoch dafür, dass auch ein höherer Preis realisiert werden könnte.

Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Pankl Racing Systems AG und keine Auswirkungen auf ihre Gläubiger und das öffentliche Interesse zu erwarten. Das Angebot sowie das geplante Downgrading des Handels der Aktien der Pankl Racing Systems AG vom Marktsegment mid market in das Marktsegment standard market (auction) haben darüber hinaus hinsichtlich der Beschäftigungssituation der Pankl Racing Systems AG keine Auswirkungen.

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG sieht sich außerstande, eine abschließende Empfehlung betreffend die Annahme des Angebotes zu abzugeben. In Punkt 4. wurden die Argumente, die aus Sicht des Vorstands der Pankl Racing Systems AG für und gegen die Annahme des Angebots sprechen, dargelegt. Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, kann nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung ist. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand die Aktionäre der Zielgesellschaft ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

24. Oktober 2016

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG



Mag. Wolfgang Plasser



DI Stefan Seidel



DI (FH) Christoph Prattes

als Mitglieder des Vorstands

Anlage 3:

Äußerungen des Aufsichtsrats vom 24. Oktober 2016

**Äußerung des Aufsichtsrats
der Pankl Racing Systems AG
zum freiwilligen öffentlichen Angebot gemäß
§§ 4 ff Übernahmegesetz der Pierer Industrie AG**

Pierer Industrie AG („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, registriert im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 290677t, hat am 20. Oktober 2016 an all jene Aktionäre der Pankl Racing Systems AG („Pankl Racing Systems AG“ oder Zielgesellschaft“), ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der Pankl Racing Systems AG, die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, (ISIN AT0000800800, im Folgenden auch einzeln „die Aktie“ oder zusammen „die Aktien“) („Angebot“) gestellt und veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Pankl Racing Systems AG verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum freiwilligen Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des freiwilligen Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das freiwillige Angebot auf die Pankl Racing Systems AG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Pankl Racing Systems AG voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, die gemeinsam mit dieser Äußerung veröffentlicht werden wird. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstands der Pankl Racing Systems AG überein und schließt sich dieser vollinhaltlich, insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit der im Angebot gewährten Gegenleistung, an, wobei insbesondere auf die in Punkt 5 dieser Äußerung des Vorstands dargestellte Übersicht der Funktionen einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats hingewiesen wird. Die Aufsichtsratsmitglieder der Pankl Racing Systems AG halten persönlich keine Aktien der Pankl Racing Systems AG. Der Aufsichtsrat sieht – wie der Vorstand – von einer abschließenden Empfehlung betreffend die Annahme oder Nichtannahme des Angebotes ab und verweist auf die in Punkt 4 der Äußerung des Vorstandes angeführten Argumente für bzw. gegen eine Annahme des Angebots. Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, muss jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation treffen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Aufsichtsratsmitglieder DI Stefan Pierer, Mag. Friedrich Roithner, Josef Blazicek und Ing. Alfred Hörtenhuber auch Organpositionen in der Bieterin und der kontrollierenden Aktionärin der Pankl Racing Systems AG, nämlich der KTM Industries AG, innehaben, sowie, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Pankl Racing Systems AG, Herr DI Stefan Pierer, über die Pierer Konzerngesellschaft mbH, die Bieterin und die KTM Industries AG mit rund 92,66 Prozent am Grundkapital der Pankl Racing Systems AG beteiligt ist. Die Bieterin

und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger verfügten demnach über insgesamt 2.918.775 Stück Aktien der Pankl Racing Systems AG.

24. Oktober 2016

Für den Aufsichtsrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Josef Blazicek', written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.

Josef Blazicek
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Aufsichtsrats der

Pankl Racing Systems AG

Anlage 4:
Bestätigung der Haftpflichtversicherung



Generali Versicherung AG

Mag. Lukas Hirschal

Landskronngasse 1-3
A-1011 Wien
Telefon: +43 (0)1 534-01 - 111213
e-mail: lukas.hirschal@generali.com

An die
Übernahmekommission
Seilergasse 8, Tür 3
1010 Wien

Unsere Aktenzahl
000-2641-8564

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum
07.11.2016

Betrifft

Versicherungsbestätigung für die Tätigkeit als Sachverständiger nach § 13 iVm § 9 ÜbG

Polizzen-Nummer: 000-2641-8564

Versicherungsnehmer: Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Wagramer Straße 19/IZD Tower
1220 Wien

Versichertes Risiko: Die Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft nach § 13 iVm § 9 Übernahmegesetz (ÜbG), BGBl I Nr. 127/1998, im Rahmen eines freiwilligen Übernahmeangebots nach §§ 4 ff ÜbG
Zielgesellschaft: Pankl Racing Systems AG (FN 143981 m)
Bietergesellschaft: Pierer Industrie AG (FN 290677 t)

Versicherungsperiode: 07.10.2016 – 07.10.2017

Versicherungssumme: EUR 7.300.000,-

Vertragsgrundlagen: ABHV/EBHV 2000 idF 07/2012

Wir bestätigen hiermit versicherungsgültig, dass wir für das oben näher bezeichnete Risiko Versicherungsschutz im Sinne des § 9 Abs. 2 lit. a Übernahmegesetz (ÜbG) zur Verfügung stellen und dass die Prämie vollständig bezahlt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Generali Versicherung AG

Anlage 5:

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zu Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.